



Die gesetzliche Neuordnung des Schiedsgerichtswesens

Denkschrift

im Auftrage und unter Mitwirkung
der Handelskammer zu Berlin

verfaßt von

Dr. Arthur Nußbaum

Privatdozent an der Universität Berlin



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1918



Die gesetzliche Neuordnung des Schiedsgerichtswesens

Denkschrift
im Auftrage und unter Mitwirkung
der Handelskammer zu Berlin

verfaßt von

Dr. Arthur Nußbaum

Privatdozent an der Universität Berlin



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1918

ISBN 978-3-662-32400-4

DOI 10.1007/978-3-662-33227-6

ISBN 978-3-662-33227-6 (eBook)

Vorwort.

Die nachstehende Denkschrift ist von der Handelskammer zu Berlin unter dem 18. Februar 1918 dem Herrn Staatssekretär des Reichsjustizamts mit der Bitte überreicht worden, „die in der Denkschrift gemachten Vorschläge einer baldgefälligen Prüfung zu unterziehen und im Falle der Billigung der gesetzgeberischen Verwirklichung entgegenzuführen“.

In dem Begleitschreiben führt die Handelskammer folgendes aus:

„Die umfassenden Erfahrungen, welche die Handelskammer auf dem Gebiete des Schiedsgerichtswesens zu sammeln Gelegenheit hatte, haben sie zu der Überzeugung geführt, daß die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über das schiedsrichterliche Verfahren in wesentlichen Teilen unzweckmäßig sind und der Abänderung bedürfen. Die Notwendigkeit der Abänderung, insbesondere in der Richtung der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, ist bereits in den Friedensjahren um so schärfer zutage getreten, je mehr in weiten Kreisen, namentlich des Gewerbestandes, die Neigung fortschritt, Rechtsstreitigkeiten zur schiedsrichterlichen Entscheidung zu bringen. Immerhin fehlte es damals nicht an gewichtigen Stimmen, die diese Neigung bekämpften und jede Fortentwicklung der Schiedsgerichte als eine Beeinträchtigung der ordentlichen Gerichte verwarfen. Die

Kriegsverhältnisse haben auch hierin Wandel geschaffen. Zu den früheren Gründen für die Förderung des Schiedsgerichtswesens ist jetzt ein neuer getreten, dem sich weder die Regierung noch die beteiligte Bevölkerung verschließen kann, nämlich die Entlastung der ordentlichen Gerichte. Um sie in einer Weise zu erzielen, die die Rechtssicherheit nicht gefährdet, zeigt die Ausgestaltung der Schiedsgerichte den billigsten und besten Weg. Dabei muß allerdings nicht allein auf die Vereinfachung und Beschleunigung des Schiedsgerichtsverfahrens Bedacht genommen werden, sondern auch auf die Schaffung von Bürgschaften für eine unparteiische und sachkundige Erledigung der Streitigkeiten durch die Schiedsgerichte.“

Diese Ausführungen enthalten eine bedeutsame Unterstützung des Standpunktes der Denkschrift.

An sich sind die grundsätzlichen Anschauungen und Forderungen der letzteren nicht neu; sie liegen bereits meinen älteren Veröffentlichungen über denselben Gegenstand zugrunde. Doch sind in der Denkschrift die früheren Vorschläge weiter durchgearbeitet und vielfach ergänzt; einzelnes ist auch geändert. Dabei ist mir die Mitwirkung der Handelskammer — deren Auftrag mir übrigens nach jeder Richtung hin freie Hand ließ — sehr zustatten gekommen. Vor allem bin ich dem Syndikus der Handelskammer, Herrn Oskar Meyer, M. d. A., für die wertvollen Anregungen, die er mir auf Grund seiner reichen Erfahrung geben konnte, zu großem Dank verpflichtet, den ich auch an dieser Stelle erneuere.

Berlin, im März 1918.

Der Verfasser.

A. Einleitung.

Die Schiedsgerichte, d. h. die durch Parteivereinbarung zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten eingesetzten Privatgerichte, haben von jeher vornehmlich in Handel und Gewerbe Verwendung gefunden. Schon der Code de Commerce von 1807, der vor Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in größeren Gebieten Süd- und Westdeutschlands Geltung hatte, schrieb in den Art. 55 ff. vor, daß Streitigkeiten unter Handelsgesellschaftern von Schiedsrichtern zu beurteilen seien, und regelte das für diesen Fall einzuschlagende Verfahren. Eine allgemeine und eingehende Ordnung des Schiedsgerichtsverfahrens bot sodann der Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für die Preußischen Staaten von 1857 (Art. 1064 ff.). Die Motive bemerken dazu, daß in Handelssachen von Schiedsgerichten häufig Gebrauch gemacht werde. Nach der Errichtung des Norddeutschen Bundes wurde die Neuregelung des Schiedsgerichtswesens in den Bereich der Zivilprozeßreform einbezogen. Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 hat daher ihr zehntes Buch dem schiedsrichterlichen Verfahren gewidmet. Gelegentlich der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs wurden einige geringfügige

Änderungen an dem zehnten Buch vorgenommen. (Gesetz vom 17. Mai 1898, Ziff. 275.) Im ganzen aber ist die von der ZPO. getroffene Regelung, die ihrerseits größtenteils auf ältere Vorlagen zurückgeht, noch heute geltendes Recht.

Die vorliegende Denkschrift geht nun von der Überzeugung aus, daß eine baldige und gründliche Änderung des bestehenden Rechtszustandes dringend geboten ist, und zwar besonders im Hinblick auf die Interessen von Handel und Gewerbe in der Kriegs- und Übergangswirtschaft.

Seit dem Erlaß der ZPO. hat das Schiedsgerichtswesen eine bedeutsame innere Entwicklung durchgemacht. Das Bedürfnis nach schiedsrichterlicher Entscheidung hat sich in den letzten Jahrzehnten gewaltig gesteigert und nicht nur die Zahl der schiedsrichterlichen Streitigkeiten vervielfacht, sondern auch neue Formen der Schiedsgerichtsbarkeit hervorgetrieben. Ihnen muß sich die Gesetzgebung anpassen und den lebendigen Kräften, die in der Schiedsgerichtsbewegung wirksam sind, zu der freien Entfaltung verhelfen, die ihnen durch das geltende Recht verschlossen wird.

Von Anfang an waren die Vorschriften des zehnten Buchs der ZPO. mit erheblichen Mängeln behaftet. Das beruht nicht etwa darauf, daß der Gesetzgeber gegenüber den Schiedsgerichten eine feindselige Stellung eingenommen hätte. Vielmehr stellt sich der Regierungsentwurf zur ZPO., dessen Vorschriften im Reichstag fast unverändert angenommen wurden, selbst das Zeugnis aus (S. 471), es sei für ihn das Bestreben „leitend gewesen, die Schranken zu beseitigen, welche der gedeihlichen Entfaltung des schiedsrichterlichen Instituts durch das bisher geltende Recht gezogen

gewesen seien“. Aber das Gebiet war damals praktisch und wissenschaftlich noch zu wenig durchgearbeitet, die einschlagende Gesetzgebung zu wenig erprobt, als daß sogleich eine einwandfreie Lösung gelingen konnte. So ist es denn zu einer Regelung gekommen, die zum Schaden der Rechtssuchenden das Verfahren verwickelt, verschleppt und verteuert, zugleich aber den ordentlichen Gerichten viel überflüssige Arbeit verursacht. Je mehr das Bedürfnis nach schiedsrichterlichen Entscheidungen wächst, um so mehr machen sich diese Mängel fühlbar. Selbst das Reichsgericht bemerkt gelegentlich (Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 69 S. 55): „Wie die tägliche Erfahrung lehrt, wird die praktische Brauchbarkeit des Schiedsgerichtsgedankens durch die Art und Weise, wie die Bestimmungen der ZPO. über die Anfechtung und Vollstreckbarkeitserklärung von Schiedssprüchen benutzt werden, in nicht unerheblichem Maße eingeschränkt.“ In der Tat sind die von dem höchsten Gerichtshof erwähnten Bestimmungen besonders zweckwidrig. Sie leiden vor allem daran, daß auch ein sachlich und formell ordnungsmäßiger Schiedsspruch Vollstreckbarkeit nur zu erlangen vermag, indem der obsiegende Teil bei dem ordentlichen Gericht in den Formen des gewöhnlichen Prozesses eine neue Klage, die sogenannte Vollstreckungsklage, durchführt; der Schiedsvertrag hat infolgedessen statt einer Einschränkung eine Verdoppelung der Prozesse zur Folge. Den allein sachgemäßen Weg hat hier die österreichische ZPO. von 1895 gewiesen, indem sie, auf das Vorbild älterer deutscher Prozeßordnungen zurückgreifend, an Stelle der ordentlichen Vollstreckungsklage ein einfaches gerichtliches Beschlußverfahren mit dem Ziel der Vollstreckbarkeitserklärung zuläßt. Ebenso unzweck-

mäßig sind die geltenden Vorschriften über die äußere Behandlung (Abfassung, Zustellung, Niederlegung) des Schiedsspruchs. Infolge ihrer Umständlichkeit und Überstrenge sind Verstöße, die regelmäßig die Nichtigkeit des Schiedsspruchs begründen und weitläufige Rechtsstreitigkeiten hervorrufen können, an der Tagesordnung, zumal wenn es den Schiedsrichtern an Rechtskunde oder Erfahrung fehlt. Noch ungünstiger ist die Rechtslage, wenn vor dem Schiedsgericht ein Vergleich zustande kommt. Auch die durch den Vergleich begründeten Ansprüche können ausschließlich im Wege der gewöhnlichen Klage verfolgt werden; hier aber fallen auch die bescheidenen Erleichterungen weg, die der Vollstreckungsklage aus dem Schiedsspruch gewährt sind (Kostenminderung gemäß dem Gerichtskostengesetz § 26 Ziffer 10 und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte § 20), und außerdem führt die Zuständigkeitsfrage hier zu Schwierigkeiten, die von der Praxis noch nicht gelöst sind. (Vgl. die Entscheidung des Oberlandesgerichts Marienwerder in der „Rechtsprechung der Oberlandesgerichte“ Bd. 27 S. 195.) Wiederum ist es das Gegebene, in Übereinstimmung mit der österreichischen ZPO. die Vollstreckung aus dem Vergleich ohne den Umweg eines Vollstreckungsprozesses zuzulassen. Sehr unvollkommen ist weiter gegenwärtig das schiedsrichterliche Beweisverfahren gestaltet. Das Schiedsgericht ist nicht befugt, mit den ordentlichen Gerichten in Rechtshilfeverkehr zu treten. Wird die Vernehmung eines Zeugen erforderlich, so müssen die Parteien bei dem für den Rechtsstreit an sich zuständigen Gericht — und zwar beim Landgericht unter Anwaltszwang — die Vernehmung des Zeugen beantragen, die dann in einem umständlichen Verfahren,

oft unter Inanspruchnahme eines anderen (des „ersuchten“) Gerichts, durchgeführt wird.

Es liegt auf der Hand, daß schon die hier zugrunde liegenden Kunstfehler des Gesetzes reichlichen Anlaß zur Verbesserung der Schiedsrechtspflege und zur Entlastung der ordentlichen Gerichte bieten.

Dazu kommt nun die Notwendigkeit, aus der neueren Entwicklung des Schiedsgerichtswesens die gebotenen Folgerungen zu ziehen.

Beim Erlaß der ZPO. kannte man im wesentlichen nur die sogenannten Gelegenheitsschiedsgerichte, d. h. die von den Parteien für einen einzelnen Fall oder für mehrere Einzelfälle gebildeten Schiedsgerichte. An sie hat der Gesetzgeber ausschließlich gedacht (vgl. insbesondere Motive zur ZPO. S. 473). In den letzten Jahrzehnten sind jedoch die ständigen Schiedsgerichte, wie sie von Berufsverbänden aller Art, von Kartellen, Börsen, börsenähnlichen Veranstaltungen, Handelskammern und anderen Körperschaften eingesetzt werden, mehr und mehr in den Vordergrund getreten. Auf sie ist die starke Zunahme der Schiedsgerichtssachen hauptsächlich zurückzuführen, während die Gelegenheitschiedsgerichte eher an Bedeutung eingebüßt haben. Auch die Handelskammer Berlin hat zu dieser Entwicklung beigetragen, indem sie gelegentlich der Kodifikation von Handelsgebräuchen ständige Schiedsgerichte für einzelne Geschäftszweige gebildet hat. Es sind dies die Schiedsgerichte für den Holzhandel, für den Chemikalien-, Drogen-, Lack- und Farbenhandel, für die Berliner Nahrungs- und Genußmittelbranche, für die Spirituosen-, Fruchtsaft- und Essigbranche, für den Weinhandel, für den Handel mit frischem Fleisch, zubereiteten Fleischwaren und Speck, sowie mit Därmen, Lebern,

Zungen, Blasen und Kälbermagen, für den Viehhandel auf dem Magerviehhof Friedrichsfelde, für den Berliner Mehlhandel, für die Fabrikation und den Handel von Ziegeln und Steinen sowie für das Baugewerbe und für die Textil-, Konfektions- und Wäschebranche. Ferner hat die Handelskammer gemeinsam mit den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin das Schiedsgericht für den Berliner Eierhandel und das Schiedsgericht für den Berliner Butter-, Schmalz-, Margarine- und Käsehandel gebildet. Für den Berliner Leder-, Häute- und Fellhandel besteht das Schiedsgericht der Sachverständigen-Kommission der Leder-Interessenten von Berlin weiter.

Der Grund für die wachsende Hinneigung der gewerblichen Kreise zum Schiedsgerichtsgedanken dürfte hauptsächlich darin zu suchen sein, daß die Parteien angesichts der steigenden Kompliziertheit des modernen Wirtschaftslebens mehr und mehr den Wunsch empfinden, die Entscheidung ihrer Streitigkeiten in die Hand von Fachleuten zu legen. Sie erlangen hierdurch nicht nur den unmittelbaren und wesentlichen Vorteil der sachverständigen Entscheidung, sondern auch die Möglichkeit, daß neben den Forderungen des strengen Rechts die der Billigkeit berücksichtigt werden. Es wird ferner dadurch der Sachverständigenbeweis des ordentlichen Prozeßverfahrens umgangen, der erfahrungsgemäß oft zu Verschleppungen führt und an unliebsamen Zwischenfällen reich ist. Schließlich folgt aus der Sachkunde der Schiedsrichter eine besondere Befähigung zur Herbeiführung von Vergleichen; der Fachmann kann am ehesten beurteilen, in welcher Weise sich die Parteien entgegenkommen und zu einer wirklich befriedigenden Einigung gelangen können. Überhaupt liegt das Streben nach gütlicher Ver-

ständigkeit im Wesen der Schiedsgerichte begründet. Diese Eigenschaft gibt ihnen so sehr das Gepräge, daß Gesetzgebung und Verwaltung besonders auch im Kriege vielfach dazu übergegangen sind, staatlichen Gerichten die Bezeichnung des „Schiedsgerichts“ deshalb beizulegen, weil sie kraft ihrer Besetzung mit Sachverständigen auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten vorzugsweise hinzuwirken berufen sind. (Z. B. Schiedsgerichte der Arbeiter- und Angestelltenversicherung; Schiedsgerichte für Feststellung von Höchstpreisen RGBl. 1917, 759, für die Feststellung des Preises von Web-, Wirk- und Strickwaren RGBl. 1916, 214, von Schuhwaren RGBl. 1916, 1077, von Futtermitteln RGBl. 1916, 1107 usw.) Diese uneigentlichen Schiedsgerichte bleiben außerhalb des Bereichs der vorliegenden Erörterungen. Immerhin zeigen sie, welche Bedeutung der Gesetzgeber außerhalb der ZPO. dem Schiedsgerichtsgedanken beimißt.

Den Vorzügen der Schiedsgerichte stehen natürlich auch Mängel gegenüber. Aber sie treten ganz überwiegend bei den Gelegenheitsschiedsgerichten auf. Ihre Hauptquelle liegt nämlich darin, daß bei den Gelegenheitsschiedsgerichten jede Partei einen, ausnahmsweise auch mehrere Schiedsrichter zu ernennen pflegt. Diese freie Auslese der Schiedsrichter kann sicherlich im einzelnen Falle hervorragende Leistungen zeitigen, im allgemeinen aber begünstigt dieses System unerwünschte persönliche Beziehungen der ernennenden Partei zu „ihrem“ Schiedsrichter, der nicht selten von „seiner“ Partei als eine Art Sachwalter angesehen wird und sich wohl gar als solcher fühlt. Die natürliche Folge sind die Ablehnungsgesuche der Gegenseite, die bei Gelegenheitsschiedsgerichten außerordentlich häufig

vorkommen und viel zur Verwirrung und Verschleppung des Verfahrens beitragen. Es liegt ferner auf der Hand, daß bei den Gelegenheitsschiedsgerichten, denen es oft an den prozeßtechnischen Erfahrungen und den wünschenswerten Büroeinrichtungen fehlt, leicht gegen die verwickelten Vorschriften des Gesetzes verstoßen wird. Auch werden hier Schleunigkeit und Erledigung des Verfahrens zum Teil dadurch beeinträchtigt, daß die von den Parteien gewählten Schiedsrichter sich nicht über die Ernennung des Obmannes einigen können, oder dadurch, daß im Laufe des Verfahrens ein Schiedsrichter verhindert wird oder ausscheidet, ohne daß ein Ersatz vorgesehen ist; sind die Personen der Schiedsrichter nicht schon im Vertrage bestimmt, so kann das dann unter Umständen eintretende gerichtliche Ernennungsverfahren (§§ 1029, 1031 ZPO.) gleichfalls zu erheblichen Weiterungen führen. Endlich wird bisweilen darüber geklagt, daß sich das Verfahren durch die Honoraransprüche der Schiedsrichter, die in dieser Hinsicht an bestimmte Grundsätze nicht gebunden sind, übermäßig verteuere; die Ersparnis, die in dem Wegfall des Instanzenzuges und des Anwaltszwanges liegt, kann dadurch mehr als aufgehoben werden.

Alle diese Mängel sind den ständigen Schiedsgerichten entweder fremd, oder es ist doch jedenfalls hier möglich, sie durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden. Die Ernennung des Schiedsrichters ist bei den ständigen Schiedsgerichten regelmäßig den Parteien genommen und wird durch diejenige Körperschaft ausgeübt, die das Schiedsgericht unterhält (Handelskammer, Kartell, Berufsverband usw.). Ihr Büro erledigt das mit dem Verfahren verbundene Schreibwerk; die

Übung führt zu beständiger Rechtsprechung und zu fehlerfreier Handhabung der Verfahrensformen; Ablehnungen und Verhinderungen eines Richters kommen kaum häufiger vor als bei den ordentlichen Gerichten und können jedenfalls durch planmäßige Bereitstellung von Ersatzrichtern unschädlich gemacht werden; übermäßigen Honorarforderungen wird durch Aufstellung fester Gebührensätze begegnet. Meist wickelt sich das Verfahren schnell ab. So teilt Haffner, „Das ständige kaufmännische Schiedsgericht“ (1911) S. 6, aus der Praxis des Magdeburger Getreideschiedsgerichts mit, daß von 456 im Jahre 1910 eingereichten Klagen erledigt wurden:

58	in	1—10	Tagen
111	„	11—20	„
150	„	21—30	„
75	„	31—40	„
23	„	41—50	„
39	in	mehr als	50 Tagen.

Eine besondere Gewähr für die ordnungsmäßige Behandlung der Streitsachen wird den Rechtsuchenden begreiflicherweise überall da geboten, wo das Schiedsgericht von einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes errichtet ist. Besonders seitens der Handelskammern ist dies in erheblichem Umfange geschehen; auf die Beteiligung der Berliner Handelskammer wurde bereits oben hingewiesen. Die Handelskammern leiten ihre Befugnis zu dieser Tätigkeit aus ihrer allgemeinen Aufgabe her, die Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden wahrzunehmen. Nur das österreichische Handelskammergesetz vom 29. Juni 1868 hebt unter den Obliegenheiten der Handelskammern die schiedsrichterliche Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten besonders hervor. Daß die ZPO. der von den amtlichen

Körperschaften gebildeten Schiedsgerichte noch keine Erwähnung tut, hängt damit zusammen, daß ihr der Begriff des ständigen Schiedsgerichts überhaupt unbekannt ist. Und doch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß jedenfalls die von amtlichen Körperschaften gebildeten Schiedsgerichte, die wir im folgenden kurz als „amtliche“ bezeichnen wollen, die Berücksichtigung des Gesetzgebers auch bei der Regelung des Verfahrens verdienen. Um nur einige Äußerlichkeiten zu nennen, so dürfte der zum Protokoll eines amtlichen Schiedsgerichts abgeschlossene Vergleich hinsichtlich der Vollstreckbarkeit anders zu bewerten sein als der Vergleich, der vor einem privaten Gelegenheitschiedsgericht zustande gekommen ist; nicht minder kann man amtlichen Schiedsgerichten einen gewissen Rechtshilfeverkehr mit den ordentlichen Gerichten gestatten, ihnen gerichtliche Akten überlassen usw. Aber dies ist nicht das Entscheidende. Die steigende Verbreitung der Schiedsgerichte auf allen Gebieten des Rechtslebens läßt es notwendig erscheinen, die Betätigung der Schiedsgerichte mehr den Aufgaben der staatlichen Rechtspflege anzunähern, und dies kann nicht besser geschehen, als indem man durch eine entsprechende Ausgestaltung und Begünstigung der an amtliche Stellen angelehnten Schiedsgerichtsbarkeit die jetzt nach allen Seiten zerfließende Bewegung in feste Bahnen leitet. Dazu ist es keineswegs erforderlich oder auch nur wünschenswert, die bewährten reinen Privatschiedsgerichte zu beschränken. Im Gegenteil wird schon die unumgängliche Aufräumung der veralteten gesetzlichen Bestimmungen allen Schiedsgerichten zugute kommen. Außerdem aber dürfte den privaten Schiedsgerichten, soweit sie überhaupt ständige Ein-

richtungen darstellen, anheimzugeben sein, ihrerseits eine gewisse Anlehnung an öffentliche Körperschaften zu suchen, um der besonderen Stellung amtlicher Schiedsgerichte teilhaftig zu werden. Wie dies technisch durchzuführen wäre, sucht der beiliegende Gesetzentwurf zu zeigen. Notwendig erscheint namentlich, daß die Schiedsgerichtsordnung, soweit sie nicht von der Körperschaft des öffentlichen Rechts erlassen ist, von ihr genehmigt wird, um den Anforderungen einer geordneten Schiedsrechtspflege die genügende Berücksichtigung zu sichern. Weiter wird daran festzuhalten sein, daß mindestens ein Mitglied des Schiedsgerichts die Befähigung zum Richteramt besitzen muß. Diese Anordnung soll dazu dienen, die Begründung der Schiedssprüche, die regelmäßig dem rechtskundigen Mitglied zu übertragen sein wird, auf der Höhe eines gerichtlichen Urteils zu halten und die sachgemäße Anwendung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Verfahrensvorschriften zu gewährleisten. Gerade die gegenwärtigen Verhältnisse lassen die Mitwirkung eines Rechtskundigen unerläßlich erscheinen angesichts der Menge, Unübersichtlichkeit und Unausgeglichenheit der Kriegsverordnungen, die für die Entscheidung gewerblicher Schiedsrechtsstreitigkeiten gewöhnlich mit in Betracht kommen. Auch in der langen Übergangszeit wird der Rechtszustand vermutlich ein ähnlicher bleiben; das rechtskundige Mitglied wird hier besonders darauf hinzuwirken haben, daß die Rechtsprechung des Schiedsgerichts den Zusammenhang mit der allgemeinen Rechtsentwicklung nicht verliert. Schon jetzt gehören den ständigen Schiedsgerichten ganz überwiegend Rechtskundige, sei es in entscheidender oder beratender Stellung, an. Ihr Zusammenarbeiten mit den Gewerbe-

treibenden hat sich hier ebenso bewährt wie in den Kammern für Handelssachen, den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten usw., und es ist in diesem Zusammenhang nicht ohne Bedeutung, daß die Kriegsgesetzgebung die aus Rechtskundigen und Laien zusammengesetzten Rechtspflegebehörden noch beträchtlich vermehrt hat, insbesondere durch die Miets- und Hypothekeneinigungsämter und die obenerwähnten uneigentlichen Schiedsgerichte. Auch mag darauf hingewiesen werden, daß bei den Schiedsgerichten, die zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem preußischen Eisenbahnfiskus und den Unternehmern berufen sind, der Obmann zum Richteramt befähigt sein muß (Verordnung vom 22. III. 1912 Eisenbahn-Verordnungsblatt 1912, 82).

Hinsichtlich der mitwirkenden Laien ist es für wesentlich zu erachten, daß sie nicht durch die Parteien, sondern, ebenso wie das rechtskundige Mitglied, durch die Körperschaft, der das Schiedsgericht angehört, ernannt werden. Selbst die heute nicht selten vorkommende Befugnis der Parteien, die Schiedsrichter aus einer von der Körperschaft aufgestellten Liste zu wählen, ist im Interesse des Ausscheidens aller persönlichen Beziehungen besser zu vermeiden. Ferner sollte tunlichst eine paritätische Besetzung der amtlichen Schiedsgerichte angestrebt werden. Es liegt ein Hauptmangel der gegenwärtigen Praxis darin, daß man diese Notwendigkeit noch nicht erkannt hat und daß in Streitigkeiten, bei denen sich Vertreter verschiedener Interessengruppen gegenüberstehen, das Schiedsgericht nicht selten ausschließlich mit Angehörigen der einen Gruppe besetzt ist.

Werden nun die amtlichen Schiedsgerichte mit Rechtsgarantien der geschilderten Art umgeben, so ist

es unbedenklich, ihre Befugnisse gegenüber dem geltenden Recht wesentlich zu erweitern. Die amtlichen Schiedsgerichte werden sich dann dank der handgreiflichen Vorteile, die sie in bezug auf Schleunigkeit, Fachkunde und Kostenersparnis bieten, schnell einbürgern. Dadurch wird nicht nur eine erhebliche Verbesserung der Schiedsrechtspflege selbst, sondern auch eine fühlbare Entlastung der ordentlichen Gerichte, vornehmlich wohl der Landgerichte und der höheren Instanzen, erreicht werden. Das ist von besonderer Bedeutung für die Übergangswirtschaft. Sie wird den Gerichten eine beträchtliche Zunahme der Geschäftslast bringen, teils wegen des Auflebens der im Kriege ruhenden Rechtsstreitigkeiten, teils wegen der rechtlichen und tatsächlichen Unsicherheiten, die sich bei dem Übergang in eine ganz neue Lage unter den Nachwirkungen der Kriegswirtschaft ergeben müssen. Der gesteigerten Geschäftslast wird aber infolge der Kriegstodesfälle und der Nötigung zur äußersten Sparsamkeit eine Abnahme der verfügbaren richterlichen Kräfte gegenüberstehen. Gleichzeitig wird sich ein starkes Bedürfnis nach schleunigen Entscheidungen geltend machen. Es wäre unerträglich, wenn die durch den Krieg verzögerten Rechtsstreitigkeiten sich in gewohnter Weise jahrelang durch die Instanzen schleppen müßten. Hier kann nur durch Einrichtung einer geordneten Schiedsrechtspflege geholfen werden.

Ein Ausbau des Schiedsgerichtswesens liegt schließlich auch im Interesse unserer Auslandsbeziehungen.

Bereits vor dem Kriege hatte sich eine lebhafte Bewegung zugunsten einer Ausgestaltung des internationalen Schiedsgerichtswesens für die Streitigkeiten Privater entfaltet. So sprach der Ausschuß des Deutschen

Handelstages unter dem 16. März 1910 aus, daß eine einheitliche Regelung der Vollstreckung von Schiedssprüchen im internationalen Verkehr für wünschenswert erachtet werde, besonders nach der Richtung hin, daß eine Vereinfachung der Vollstreckungsvoraussetzungen eintrete; es sei anzustreben, daß rechtskräftige Schiedssprüche ohne materielle Nachprüfung vollstreckt würden und die Vollstreckbarkeitserklärung im Beschlußverfahren ohne neue Klage erfolge. (Vgl. Haeger, „Die Vollstreckung von Urteilen und Schiedssprüchen im internationalen Rechtsverkehr“ S. 289.) Im Anschluß hieran hat denn auch der 4. Internationale Handelskammerkongreß in London (1910) seinen Ständigen Ausschuß mit einer Untersuchung über die Rechtslage der Schiedssprüche in den verschiedenen Ländern beauftragt, und der 5. Internationale Handelskammerkongreß in Boston (1912) äußerte in einer Schlußresolution den „dringenden Wunsch nach möglichst baldiger Veranstaltung amtlicher internationaler Konferenzen, die von Nation zu Nation die Existenz von Schiedsgerichten in weitestem Sinne gewährleisten sollen, um für alle entstehenden Rechtsstreitigkeiten, sei es zwischen Angehörigen verschiedener Staaten, sei es zwischen Staaten, eine auf Billigkeit beruhende Entscheidung sicherzustellen“. (Vgl. die Berichte des 4. und 5. Internationalen Handelskammerkongresses S. 210 bzw. S. 440.)

Diese Bestrebungen sind auch durch den Krieg keineswegs gegenstandslos geworden. Sie haben zunächst vom deutschen Standpunkt aus Bedeutung für den Rechtsverkehr mit unseren Bundesgenossen behalten. Gerade hier kann der Schiedsgerichtsgedanke viel leisten. Schiedsgerichte z. B., die auf Verein-

barungen deutscher und österreichischer Handelskammern beruhen, würden auf dem Gebiet der Rechtspflege geradezu den gleichwertigen Ausdruck für das bundesfreundliche Verhältnis der Länder darstellen. Für den Rechtsverkehr mit der Türkei und Bulgarien wäre der Nutzen derartiger zwischenstaatlicher Schiedsgerichte, wie ohne weiteres ersichtlich ist, vielleicht sogar noch ein größerer. Indessen wird sich die Bedeutsamkeit des Schiedsgerichtsgedankens auch in Zukunft zweifellos nicht auf die Beziehungen verbündeter Länder beschränken. Sicher kann er für die Beziehungen zu einzelnen Neutralen (Schweiz, Niederlande) nutzbar gemacht werden; Ansätze dafür sind z. B. auf dem Gebiet des Getreidehandels in dem sogenannten deutsch-niederländischen Verträge gegeben. Ja es ist keineswegs ausgeschlossen, daß der Schiedsgerichtsgedanke sich auch für die Wiederaufnahme der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Angehörigen der jetzt kriegführenden Staaten noch von großer Tragweite erweisen wird. Denn es liegt nahe, die zahllosen Streitigkeiten, die sich aus den früheren privatrechtlichen Beziehungen zu den feindlichen Staatsangehörigen unter der Einwirkung des Krieges naturgemäß herausstellen müssen, nach Friedensschluß durch internationale Schiedsgerichte schlichten zu lassen, um einen möglichst unparteiischen, schleunigen und billigen Ausgleich zu schaffen. Gerade Deutschland hätte hieran wegen seiner hohen Forderungen an das feindliche Ausland ein besonderes Interesse. In dieser Hinsicht ist es von günstiger Vorbedeutung, daß das sonst so eigenwillige und abweisende englisch-amerikanische Privat- und Prozeßrecht den Schiedsgerichten gegenüber eine günstige Haltung einnimmt. Es gewährt den ausländischen Schieds-

sprüchen eine viel bereitwilligere Anerkennung als ausländischen Gerichtsurteilen. (Vgl. Haeger, „Vollstreckung von Urteilen und Schiedssprüchen“ S. 131, 133) Diese auch sonst wiederkehrende Stellungnahme der ausländischen Gesetzgebung erklärt sich daraus, daß der Schiedsspruch seine rechtsverbindliche Kraft aus der Willensübereinstimmung der Parteien herleitet und damit der politischen Beurteilung in gewisser Weise entrückt ist. Voraussetzung für ein erfolgreiches, internationalrechtliches Vorgehen Deutschlands auf diesem Gebiete wäre freilich, daß erst einmal die innere deutsche Gesetzgebung über die Schiedsgerichte zweckmäßig gestaltet und mit den Anforderungen der Gegenwart in Einklang gebracht wird. Hierbei ist dann zugleich durch die bisher fehlende Berücksichtigung der ausländischen Schiedsgerichte der Boden für die spätere internationalrechtliche Regelung vorzubereiten. Der Entwurf versucht dies in den §§ 1061 bis 1063.

Das Hauptbedenken gegen eine Förderung der Schiedsgerichte wird in der Regel daraus hergeleitet, daß sie dem Tätigkeitsbereich der ordentlichen Gerichte Abbruch tue. Dieser Einwand hat jedenfalls für die Gegenwart und auf absehbare Zeit alles Gewicht verloren, denn es handelt sich ja gerade darum, den Gerichten Arbeit abzunehmen. Das staatliche Interesse geht nur dahin, daß die Entlastungsmaßnahmen in einer Weise erfolgen, die den Anforderungen einer hochstehenden Rechtspflege entsprechen. Eben darum muß die Schiedsgerichtsbarkeit, die schon heute einen nicht geringen Teil der bürgerlichen Rechtspflege bewältigt, vervollkommen werden.

Natürlich eignen sich die Schiedsgerichte nicht für alle Rechtsstreitigkeiten. Prozesse mit erheblichen

rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten werden ihnen der Regel nach besser fernzuhalten sein. Aber um dies zu erreichen, bedarf es kaum besonderer Maßnahmen. Es wird sich vielleicht empfehlen, die Regel vieler Schiedsgerichtsordnungen, wonach das Schiedsgericht jederzeit die Entscheidung ablehnen kann, in das Gesetz zu übernehmen; im übrigen aber darf man davon ausgehen, daß die Parteien in ungeeigneten Fällen schon von selbst keinen Schiedsvertrag schließen werden. Überhaupt ist die freie Willensbestimmung, auf der jeder Schiedsvertrag beruht, ein selbsttätiges Gegenmittel gegen mißbräuchliche Anwendungen.

Richtig ist, daß die freie Willensübereinstimmung unter Umständen nur eine scheinbare sein kann, nämlich wenn der wirtschaftlich Schwächere durch die Überlegenheit seines Vertragsgegners genötigt wird, durch Annahme einer Schiedsabrede auf den ordentlichen Rechtsweg zu verzichten. Soweit aber derartige Fälle vorkommen, sprechen sie nicht gegen, sondern für eine Verbesserung der Schiedsgerichtsbarkeit. Denn die Benachteiligung, die die Aufzwingung eines Schiedsvertrages für den wirtschaftlich Schwächeren bedeutet, wirkt um so empfindlicher, je geringer die Garantien sind, die der Schiedsrechtsweg bietet. Die Vorschläge der Denkschrift, insbesondere die Forderung einer paritätischen Besetzung der Schiedsgerichte, sind deshalb geeignet, den in dieser Hinsicht bestehenden Mißständen entgegenzuwirken. Ob etwa die Schiedsgerichtsverträge aus sozialpolitischen Gründen auf gewissen Gebieten der Einschränkung bedürfen, ist eine Frage für sich, die keineswegs grundsätzlich verneint werden soll. § 6 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes und § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Kaufmannsgerichte sehen

solche Einschränkungen für das gewerbliche und kaufmännische Arbeitsverhältnis bereits vor. Ebenso hat die Börsenschiedsgerichtsbarkeit durch § 28 des Börsengesetzes eine Einengung erfahren. Doch ist ein praktisches Bedürfnis nach dem Erlaß weiterer Bestimmungen ähnlicher Art bisher anscheinend nicht hervorgetreten.

Auch die Kosten- und Personenfrage bereitet keine Schwierigkeiten. Die Kosten der amtlichen Schiedsgerichte lassen sich ohne Mühe so gestalten, daß das Schiedsgericht sich aus den eignen Einnahmen erhält, ohne darum für die Rechtsuchenden den Vorzug besonderer Billigkeit zu verlieren. Der Wegfall des Instanzenzuges und des Anwaltzwanges sowie die Verminderung des Sachverständigenbeweises sind hier von besonderem Gewichte. Geeignete Kräfte werden für die ehrenvolle Aufgabe der amtlichen Schiedsrichter unschwer zu gewinnen sein; stellen sich doch allenthalben für die Schiedsgerichte, Einigungsämter und Gutachterausschüsse der Kriegsorganisationen die Angehörigen des Handels- und Gewerbestandes bereitwillig zur Verfügung, obschon sie hier meist keine Entschädigung für ihre Mühewaltung erhalten. Was sodann die zur Mitwirkung berufenen Juristen anlangt, so wird der Bedarf nach solchen, soweit hier nicht die rechtskundigen Syndizi der Handelskammern usw. eintreten, aus erfahrenen Anwälten des betreffenden Korporationsbezirks leicht gedeckt werden können. Hierbei kommt in Betracht, daß bereits in der Friedenszeit Anwälte von den Parteien in großem Umfange zur Mitwirkung an den Schiedsgerichten herangezogen wurden (vgl. die Statistik von Magnus in der „Deutschen Juristenzeitung“ 1912, 1179) und daß im Kriege ein erheblicher Teil der kriegswirtschaftlichen Einigungsämter und un-

eigentlichen Schiedsgerichte von Anwälten geleitet wird.

Ein Versuch mit der Bildung besonders qualifizierter Schiedsgerichte sollte jedenfalls gewagt werden. Ein Schaden könnte dadurch nicht erwachsen, weil die Anrufung der Schiedsgerichte im Belieben der Parteien steht, und weder staatliche noch sonstige Mittel beansprucht werden. Aber auch wer diesen Bestrebungen ablehnend gegenübersteht, wird zugeben müssen, daß das geltende Recht namentlich in bezug auf Vollstreckung und Beweis der Abänderung dringend bedarf. So wie die einschlagenden Vorschriften der ZPO. heute beschaffen sind, dienen sie, wie bemerkt, nur dazu, die Rechtsuchenden zu schädigen und den Gerichten überflüssige Arbeit zu verursachen.

Im folgenden wird nunmehr dem zehnten Buch der ZPO in geltender Fassung der Entwurf einer Neufassung gegenübergestellt, der den im Vorstehenden entwickelten allgemeinen Gesichtspunkten Rechnung trägt. Eine Begründung der einzelnen Vorschriften schließt sich an.

B. Gesetzentwurf.

Zivilprozeßordnung in geltender Fassung.

Zehntes Buch.

Schiedsrichterliches Verfahren.

§ 1025.

Die Vereinbarung, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen soll, hat insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streits einen Vergleich zu schließen.

§ 1026.

Ein Schiedsvertrag über künftige Rechtsstreitigkeiten hat keine rechtliche Wirkung, wenn er nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die aus demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht.

B. Gesetzentwurf.

Entwurf einer Neufassung.

Zehntes Buch.

Schiedsrichterliches Verfahren.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1025.

Die Vereinbarung, daß die Entscheidung eines Rechtsstreits durch ein Schiedsgericht erfolgen soll, hat insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streits einen Vergleich zu schließen. Das Schiedsgericht kann aus einer Person oder aus mehreren Personen bestehen.

§ 1026

unverändert.

§ 1027.

Ist nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts ein mündlich geschlossener Schiedsvertrag gültig, so kann jede Partei die Errichtung einer schriftlichen Urkunde über den Vertrag verlangen.

§ 1028.

Ist in dem Schiedsvertrag eine Bestimmung über die Ernennung der Schiedsrichter nicht enthalten, so wird von jeder Partei ein Schiedsrichter ernannt.

§ 1029.

Steht beiden Parteien die Ernennung von Schiedsrichtern zu, so hat die betreibende Partei dem Gegner den Schiedsrichter schriftlich mit der Aufforderung zu bezeichnen, binnen einer einwöchigen Frist seinerseits ein Gleiches zu tun.

Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Gericht ernannt.

§ 1030.

Eine Partei ist an die durch sie erfolgte Ernennung eines Schiedsrichters dem Gegner gegenüber gebunden, sobald derselbe die Anzeige von der Ernennung erhalten hat.

§ 1027.

Der Schiedsvertrag bedarf der Schriftform.
Telegraphische Übermittlung und Briefwechsel
genügen.

Beruhet die Zuständigkeit des Schiedsgerichts
auf Handelsbrauch, so bedarf es unter ein-
getragenen Kaufleuten der Schriftform nicht.

§ 1028

unverändert.

§ 1029

unverändert.

§ 1030

unverändert.

§ 1031.

Wenn ein nicht in dem Schiedsvertrag ernannter Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grunde wegfällt oder die Übernahme oder die Ausführung des Schiedsrichteramts verweigert, so hat die Partei, welche ihn ernannt hat, auf Aufforderung des Gegners binnen einer einwöchigen Frist einen anderen Schiedsrichter zu bestellen. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Gericht ernannt.

§ 1032.

Ein Schiedsrichter kann aus denselben Gründen und unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen.

Die Ablehnung kann außerdem erfolgen, wenn ein nicht in dem Schiedsvertrag ernannter Schiedsrichter die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert.

Frauen, Minderjährige, Taube, Stumme und Personen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, können abgelehnt werden.

§ 1031

unverändert.

§ 1032.

Absatz 1 und 2 unverändert.

Minderjährige, Taube, Stumme und Personen,
die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen,
sowie solche, denen die bürgerlichen Ehrenrechte
aberkannt sind, können abgelehnt werden.

Über die Ablehnung entscheidet das Gericht.

§ 1033.

Der Schiedsvertrag tritt außer Kraft, sofern nicht für den betreffenden Fall durch eine Vereinbarung der Parteien Vorsorge getroffen ist:

1. wenn bestimmte Personen in dem Verträge zu Schiedsrichtern ernannt sind und ein Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grunde wegfällt oder die Übernahme des Schiedsrichteramts verweigert oder von dem mit ihm geschlossenen Verträge zurücktritt oder die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert;
2. wenn die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß unter ihnen Stimmgleichheit sich ergeben habe.

§ 1034.

Die Schiedsrichter haben vor Erlassung des Schiedsspruchs die Parteien zu hören und das dem Streite zugrunde liegende Sachverhältnis zu

§ 1033.

Der Schiedsvertrag tritt außer Kraft, sofern nicht für den betreffenden Fall durch eine Vereinbarung der Parteien Vorsorge getroffen ist:

1. wenn bestimmte Personen in dem Verträge zu Schiedsrichtern ernannt sind und ein Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grunde wegfällt oder die Übernahme des Schiedsrichteramts verweigert oder von dem mit ihm geschlossenen Verträge zurücktritt oder die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert;
2. wenn das Schiedsgericht die Entscheidung ablehnt oder den Parteien anzeigt, daß sich unter den Schiedsrichtern Stimmgleichheit ergeben habe.

Zur Ablehnung der Entscheidung ist das Schiedsgericht in jeder Lage des Verfahrens befugt, unbeschadet der von den Schiedsrichtern übernommenen Verpflichtungen.

Entsteht Streit, ob der Schiedsvertrag erloschen ist, so entscheidet auf Antrag das Gericht.

§ 1034.

Das Schiedsgericht hat vor Erlaß des Schiedsspruchs die Parteien zu hören, falls diese nicht darauf verzichtet haben, und das dem Streite zu-

ermitteln, soweit sie die Ermittlung für erforderlich erachten.

In Ermangelung einer Vereinbarung der Parteien über das Verfahren wird dasselbe von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt.

§ 1035.

Die Schiedsrichter können Zeugen und Sachverständige vernehmen, welche freiwillig vor ihnen erscheinen.

Zur Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen und zur Abnahme eines Partei-eides sind die Schiedsrichter nicht befugt.

§ 1036.

Eine von den Schiedsrichtern für erforderlich erachtete richterliche Handlung, zu deren Vornahme dieselben nicht befugt sind, ist auf Antrag einer Partei, sofern der Antrag für zulässig erachtet wird, von dem zuständigen Gerichte vorzunehmen.

Dem Gerichte, welches die Vernehmung oder Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen angeordnet hat, stehen auch die Entscheidungen zu, welche im Falle der Verweigerung des Zeugnisses oder des Gutachtens erforderlich werden.

grunde liegende Sachverhältnis zu ermitteln, soweit dies für erforderlich erachtet wird.

In Ermangelung einer Vereinbarung der Parteien über das Verfahren wird dasselbe von dem Schiedsgericht nach freiem Ermessen bestimmt.

§ 1035.

Das Schiedsgericht kann Zeugen und Sachverständige vernehmen, die freiwillig vor ihm erscheinen.

Zur Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen und zur Abnahme eines Partei-eides ist das Schiedsgericht nicht befugt.

§ 1036.

Wird von dem Schiedsgericht eine richterliche Handlung, zu deren Vornahme das Schiedsgericht nicht befugt ist, für erforderlich erachtet, so ist sie von dem nach § 1045 zuständigen Gerichte vorzunehmen, eine Beweishandlung jedoch von demjenigen Amtsgericht, in dessen Bezirk sie stattfinden soll. Dieses Gericht ist auch für die Entscheidungen zuständig, die im Falle der Verweigerung eines Zeugnisses oder Gutachtens erforderlich werden.

Von dem Beweistermin soll das Schiedsgericht benachrichtigt werden. Auf Verlangen des Schiedsgerichts ist einem Mitgliede die Anwesenheit bei

§ 1037.

Die Schiedsrichter können das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch erlassen, auch wenn die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens behauptet, insbesondere wenn geltend gemacht wird, daß ein rechtsgültiger Schiedsvertrag nicht bestehe, daß der Schiedsvertrag sich auf den zu entscheidenden Streit nicht beziehe oder daß ein Schiedsrichter zu den schiedsrichterlichen Verrichtungen nicht befugt sei.

§ 1038.

Ist der Schiedsspruch von mehreren Schiedsrichtern zu erlassen, so ist die absolute Mehrheit der Stimmen entscheidend, sofern nicht der Schiedsvertrag ein anderes bestimmt.

§ 1039.

Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben, den Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen und unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichts niederzulegen.

der Beweisaufnahme und nach richterlichem Ermessen die Stellung von Fragen zu gestatten.

§ 1037.

Die Schiedsrichter können das Verfahren beginnen oder fortsetzen, auch wenn die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens behauptet, insbesondere wenn geltend gemacht wird, daß ein rechtsgültiger Schiedsvertrag nicht bestehe, daß der Schiedsvertrag sich auf den zu entscheidenden Streit nicht beziehe oder daß ein Schiedsrichter zu den schiedsrichterlichen Verrichtungen nicht befugt sei.

§ 1038

unverändert.

§ 1039.

Der Schiedsspruch ist von den Schiedsrichtern zu unterschreiben. Ist ein Schiedsrichter verhindert oder weigert er sich grundlos, die Unterschrift zu leisten, so kann das Gericht auf Antrag einer Partei die Unterschrift ersetzen.

Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen, sofern die Parteien nicht darauf verzichtet haben.

§ 1040.

Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

Den unterschriebenen Schiedsspruch hat das Schiedsgericht beiden Parteien zustellen zu lassen.

§ 1039a.

Der Schiedsspruch ist mit den Zustellungs-
urkunden auf der Gerichtsschreiberei des nach
§ 1045 zuständigen Gerichts zu hinterlegen. Die
Parteien können vereinbaren, daß die Hinter-
legung bei einem Notar erfolgen soll.

§ 1040.

Durch die Zustellung erlangt der Schieds-
spruch unter den Parteien die Wirkungen eines
rechtskräftigen gerichtlichen Urteils, es sei denn,
daß

1. das Verfahren an wesentlichen Mängeln
leidet, insbesondere der Schiedsspruch nicht
den Vorschriften des § 1039 entspricht;
oder
2. eine Partei zu einer verbotenen Handlung
verurteilt ist; oder
3. eine Partei in dem Verfahren nicht vertreten
war und auch die Prozeßführung nicht
genehmigt hat; oder
4. einer Partei das rechtliche Gehör grundlos
versagt worden ist; oder
5. die im § 580 bezeichneten Voraussetzungen
für die Restitutionsklage vorliegen.

§ 1041.

Die Aufhebung des Schiedsspruchs kann beantragt werden:

1. wenn das Verfahren unzulässig war,
2. wenn der Schiedsspruch eine Partei zu einer Handlung verurteilt, deren Vornahme verboten ist;
3. wenn die Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
4. wenn der Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war;
5. wenn der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist;
6. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen in den Fällen der Nr. 1—6 des § 580 die Restitutionsklage stattfindet.

Die Aufhebung des Schiedsspruchs findet aus den unter Nr. 4, 5 erwähnten Gründen nicht statt, wenn die Parteien ein anderes vereinbart haben.

§ 1042.

Aus dem Schiedsspruche findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist.

Das Vollstreckungsurteil ist nicht zu erlassen, wenn ein Grund vorliegt, aus welchem die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt werden kann.

§ 1041

fällt weg.

§ 1042.

Der rechtskräftige und hinterlegte Schieds-
spruch ist auf Antrag einer Partei durch das
Gericht für vollstreckbar zu erklären. Gegen
die Ablehnung des Antrages findet die sofortige
Beschwerde statt.

§ 1043.

Nach Erlassung des Vollstreckungsurteils kann die Aufhebung des Schiedsspruchs nur aus den im § 1041 Nr. 6 bezeichneten Gründen und nur dann beantragt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Partei ohne ihr Verschulden außerstande gewesen sei, den Aufhebungsgrund in dem früheren Verfahren geltend zu machen.

§ 1044.

Die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs ist im Falle des vorstehenden Paragraphen binnen der Notfrist eines Monats zu erheben.

§ 1043.

Wird der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt, so findet gegen den Beschluß ein Rechtsmittel nicht statt. Der Beschluß kann von der einen Partei mittels einer gegen die andere zu erhebenden Klage angefochten werden, wenn die Vollstreckbarkeit hätte versagt werden müssen. Für die Anfechtungsklage ist ausschließlich dasjenige Gericht zuständig, das den Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt hat. Die Klage ist binnen einer Notfrist von einem Monat zu erheben. Liegt ein Fall des § 580 vor, so beginnt die Frist mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Nach Ablauf von fünf Jahren seit der Zustellung ist die Klage unstatthaft.

Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der bereits erfolgten Vollstreckungsmaßnahmen finden die Vorschriften der §§ 769, 770 entsprechende Anwendung. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

§ 1044.

Die Festsetzung der von einer Partei der andern zu erstattenden Kosten erfolgt durch das Schiedsgericht. Sie kann durch Vereinbarung

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Aufhebungsgrunde Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Vollstreckungsurteils. Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so ist zugleich die Aufhebung des Vollstreckungsurteils auszusprechen.

§ 1045.

Für die gerichtlichen Entscheidungen über die Ernennung oder die Ablehnung eines Schieds-

der Parteien oder Beschluß des Schiedsgerichts einem Mitgliede des Schiedsgerichts übertragen werden. Der Festsetzungsbeschluß ist auf Antrag einer Partei für vollstreckbar zu erklären. Die Vorschriften der §§ 1040—43 finden entsprechende Anwendung.

§ 1044 a.

Wird vor dem Schiedsgericht ein Vergleich geschlossen, so soll er von den Parteien und den Schiedsrichtern unterschrieben und wie ein Schiedsspruch nach § 1039 a hinterlegt werden; § 1039 Abs. 1 Satz 2 findet sinngemäße Anwendung.

Auf Antrag einer Partei ist der Vergleich durch das Gericht für vollstreckbar zu erklären. Die Entscheidung unterliegt der sofortigen Beschwerde.

Die Vollstreckbarkeitserklärung erfolgt auf Grund einer beglaubigten Abschrift des Vergleichs. Die beglaubigte Abschrift ist von dem Gericht oder dem Notar zu erteilen, bei dem der Vergleich hinterlegt ist.

§ 1045.

Welches Gericht für die in den §§ 1029, 1031, 1032, 1033, 1039, 1042, 1044, 1044 a er-

richters oder über das Erlöschen eines Schiedsvertrages oder über die Anordnung der von den Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen ist das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig, welches in einem schriftlichen Schiedsvertrage als solches bezeichnet ist, und in Ermangelung einer derartigen Bezeichnung das Amtsgericht oder das Landgericht, welches für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches zuständig sein würde.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§ 1046.

Das im § 1045 Abs. 1 bezeichnete Gericht ist auch für die Klagen zuständig, welche die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, die Aufhebung eines Schiedsspruchs oder die Erlassung des Vollstreckungsurteils zum Gegenstande haben.

§ 1047.

Unter mehreren nach den §§ 1045, 1046 zuständigen Gerichten ist und bleibt dasjenige Gericht zuständig, an welches sich zuerst eine Partei oder das Schiedsgericht (§ 1039) gewendet hat.

wähnten richterlichen Handlungen zuständig sein soll, bestimmt der Schiedsvertrag.

Trifft der Schiedsvertrag keine Bestimmung, so ist dasjenige Gericht zuständig, das ohne den Schiedsvertrag für den Rechtsstreit zuständig wäre.

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist der Gegner, im Falle des § 1039 auch der Schiedsrichter zu hören.

Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 1046

fällt weg.

§ 1047.

Unter mehreren nach § 1045 zuständigen Gerichten bleibt dasjenige zuständig, an welches sich zuerst eine Partei oder das Schiedsgericht (§ 1039) gewendet hat.

§ 1048.

Auf Schiedsgerichte, welche in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige oder andere nicht auf Vereinbarungen beruhende Verfügungen angeordnet werden, finden die Bestimmungen dieses Buchs entsprechende Anwendung.

§ 1048

unverändert.

Zweiter Abschnitt.Amtliche Schiedsgerichte.§ 1049.

Amtliche Schiedsgerichte können durch eine Handelskammer, Landwirtschaftskammer, Handwerkskammer oder eine andere von der Landesregierung dazu ermächtigte Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet werden. Dieselben Körperschaften sind innerhalb ihres Wirkungskreises befugt, Ordnungen (Satzungen) solcher Schiedsgerichte, die von anderen Körperschaften oder Verbänden errichtet sind, zu genehmigen und den Schiedsgerichten die Eigenschaft amtlicher beizulegen.

Von den Mitgliedern eines amtlichen Schiedsgerichts muß wenigstens eines zum Richteramt befähigt und von der Körperschaft des öffentlichen Rechts bestellt oder bestätigt sein. Gehören die Parteien verschiedenen Wirtschaftskreisen an

und steht der Streit mit dieser Zugehörigkeit im Zusammenhang, so sollen die übrigen Mitglieder des amtlichen Schiedsgerichts tunlichst den beteiligten Wirtschaftskreisen in gleicher Zahl entnommen werden; eine Verletzung dieser Vorschrift gilt jedoch nicht als wesentlicher Mangel des Verfahrens. (§ 1040 Ziff. 1.)

§ 1050.

Für das Verfahren vor den amtlichen Schiedsgerichten gelten die besonderen Vorschriften der §§ 1051—1060.

§ 1051.

Über die Ablehnung eines Schiedsrichters entscheidet das Schiedsgericht, sofern es nicht durch das Ausscheiden des abgelehnten Mitgliedes beschlußunfähig wird. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Oberlandesgericht statt.

§ 1052.

Über eine mündliche Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem zum Richteramt befähigten und einem zweiten Mitgliede des Schiedsgerichts zu unterzeichnen ist. Statt der Unterschrift des zweiten

Mitglied des genügt die eines besonderen Protokollführers. Auf das Protokoll sollen die Vorschriften der §§ 159 Ziff. 1—4, 160 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1, 5, 6 Abs. 3 sinngemäß angewendet werden. Eine Eidesabnahme bedarf der Angabe im Protokoll.

§ 1053.

Von der Vertretung vor dem Schiedsgericht können Anwälte weder durch die Schiedsgerichtsordnung noch durch Beschluß des Schiedsgerichts ausgeschlossen werden.

Inwieweit die Kosten eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes dem obsiegenden Teil von dem unterliegenden zu erstatten sind, bestimmt das Schiedsgericht nach freiem Ermessen.

§ 1054.

Das Schiedsgericht ist zur Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen sowie zur Abnahme von Parteieiden befugt. Die Eidesabnahme erfolgt in allen Fällen durch ein zum Richteramt befähigtes Mitglied des Schiedsgerichts.

Die Vorschriften des § 1036 Abs. 1 und 2 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen auch auf Ersuchen des Schiedsgerichts vorzunehmen sind, und daß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sich die ordentlichen Gerichte und

die amtlichen Schiedsgerichte auch durch Über-
sendung der Akten Rechtshilfe zu leisten haben.

§ 1055.

Ist ein Schiedsrichter an der Unterschrift ver-
hindert, so findet § 315 Abs. 1 Satz 2 ent-
sprechende Anwendung.

§ 1056.

Die Parteien können vereinbaren, daß die
Hinterlegung des Schiedsspruchs oder Vergleichs
bei der zuständigen amtlichen Körperschaft (§ 1049
Abs. 1) zu erfolgen hat.

§ 1057

Wird beantragt, den Schiedsspruch für voll-
streckbar zu erklären, so bedarf es der Anhörung
des Gegners nicht.

§ 1058.

Aus dem zum Protokoll aufgenommenen
Vergleich findet die gerichtliche Zwangsvoll-
streckung statt; der Unterschrift aller Schieds-
richter bedarf es nicht.

Die Ausfertigung des Vergleichs und die Voll-
streckungsklausel werden durch die Körperschaft

des öffentlichen Rechts (§ 1049 Abs. 1) nach näherer Bestimmung der Schiedsgerichtsordnung erteilt. In den Fällen der §§ 726 Abs. 1, 727—729, 731, 738 Abs. 1, 742, 744, 745 Abs. 2, 749 erfolgt die Erteilung der Vollstreckungsklausel durch den Gerichtsschreiber des nach §§ 1045, 1059 zuständigen Gerichts auf Anordnung des Vorsitzenden.

Dasselbe Gericht entscheidet über Beschwerden des Gläubigers gegen die Verweigerung der Vollstreckungsklausel sowie über Einwendungen des Schuldners gegen die Zulässigkeit der Klausel.

Im übrigen finden die §§ 724—793 sinn- gemäße Anwendung.

§ 1059.

Für die im § 1045 genannten Entscheidungen ist, soweit die Parteien nicht ein anderes vereinbart haben, das Gericht des Ortes zuständig, an welchem das Schiedsgericht seinen Sitz hat.

§ 1060.

Über die Gebühren des Schiedsgerichts sind im voraus allgemeine Grundsätze aufzustellen. Die Grundsätze bedürfen im Falle des § 1049 Abs. 1 Satz 2 der Genehmigung der öffentlichen Körperschaft.

Dritter Abschnitt.

Ausländische Schiedsgerichte.

§ 1061.

Auf ausländische Schiedsgerichte finden die §§ 1025—1060 keine Anwendung.

§ 1062.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß auf ausländische Schiedsgerichte die Vorschriften der §§ 1039—1044a Anwendung zu finden haben. Die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeitsklärung können hierbei in einer von den §§ 1039, 1039a und 1044a abweichenden Weise bestimmt werden.

Die Vollstreckbarkeitserklärung ist ausgeschlossen:

1. wenn sie gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde;
2. wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

Soweit in den Fällen des Abs. 1 ein inländischer Gerichtsstand für die erforderlich werdenden gerichtlichen Entscheidungen nicht begründet sein würde, wird ein inländisches Gericht durch allgemeine Anordnung des Reichskanzlers als zuständig bestimmt.

§ 1063.

Der Reichskanzler kann durch allgemeine Anordnung bestimmen, daß Beweishandlungen, die von einem ausländischen Schiedsgericht für erforderlich erachtet werden, auf Antrag einer Partei von den deutschen Gerichten vorzunehmen sind, falls eine der Parteien die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung in Deutschland hat und in letzterem Falle der Rechtsstreit sich auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung bezieht. Die Vorschriften des § 1036 Abs. 1 und 2 finden sinngemäße Anwendung.

C. Begründung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Zu § 1025.

Die ZPO. verwendet den Ausdruck „Schiedsgericht“ nur einmal (§ 1047). Sonst spricht sie in gleichem Sinne von „den Schiedsrichtern“. Es empfiehlt sich jedoch, zwischen Schiedsgericht und Schiedsrichtern zu unterscheiden. Bei einer Mehrheit von Schiedsrichtern stellt das Schiedsgericht die Organisation dar, die kraft Satzung oder Beschlusses auch durch ein einzelnes Mitglied oder einen anderen Beauftragten handeln kann. Z. B. kann das Schiedsgericht mit der Erhebung eines Beweises (§ 1035) oder mit der Vornahme einer Zustellung (§ 1039 III) ein einzelnes Mitglied beauftragen, weil diese Rechthandlungen dem Schiedsgericht als solchem obliegen; dagegen sind z. B. die Unterschriften unter dem Schiedsspruch (§ 1039) von „den Schiedsrichtern“ und daher persönlich zu leisten.

Zu § 1027.

Daß der Schiedsvertrag im allgemeinen der Schriftform bedarf, ergibt sich daraus, daß andernfalls dem Schiedsgericht die klare Grundlage für seine Tätigkeit fehlt. Ein Streit darüber, ob die Parteien mündlich die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vereinbart haben,

muß in hohem Maße verschleppend wirken. Daher wird sowohl von der österreichischen ZPO. § 577 wie schon vom Code de Procédure Civile Art. 1005 zur Gültigkeit die Wahrung der Schriftform verlangt. Auf dem gleichen Standpunkt standen auch verschiedene partikuläre deutsche Prozeßordnungen und -entwürfe. (Motive zur ZPO. S. 472.) In der Gegenwart enthalten zahlreiche deutsche Schiedsgerichtsordnungen die Bestimmung, daß das Schiedsgericht nur in Wirksamkeit tritt, falls übereinstimmende schriftliche Erklärungen der Parteien vorliegen. Wenn nun § 1027 ZPO. aus der mündlichen Schiedsabrede die Klage auf Errichtung einer schriftlichen Urkunde zuläßt, so ist dieser Weg höchst unzweckmäßig und der Wirklichkeit vollständig fremd. Zugunsten der Anerkennung mündlicher Schiedsverträge wird in den Motiven zur ZPO. S. 47 ausgeführt, daß im Handelsrecht Formfreiheit herrsche und hier der Schiedsvertrag häufig als Bestandteil umfassender Handelsgeschäfte vorkäme. Anscheinend ist hier an Börsengeschäfte gedacht, bei denen allerdings, soweit sie unter Börsenbesuchern abgeschlossen werden, die Zuständigkeit der Börsenschiedsgerichte handelsüblich mit einbegriffen ist. Aber dieser Fall eignet sich nicht zur Verallgemeinerung. Er kann vielmehr nur die Ausnahmebestimmung im Abs. 2 rechtfertigen. Wenn dieser sich auf eingetragene Kaufleute beschränkt, so entspricht das grundsätzlichen Anschauungen, die schon in den §§ 350 f HGB., 28 BörsG. zum Ausdruck gelangen.

Daß zur Wahrung der Schriftform telegraphische Übermittlung und Briefwechsel genügen, mußte im Hinblick auf § 126 Abs. 2 BGB. ausdrücklich gesagt werden. (Vgl. RG. 68, 186.)

Zu § 1032.

Daß die Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht allgemein einen Ablehnungsgrund bilden soll, kann heute nicht mehr als berechtigt anerkannt werden. Dagegen sind Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, grundsätzlich für ungeeignet zu halten, wobei zu beachten ist, daß die Einleitung der Pflegschaft aus § 1910 Abs. 2 BGB. in der Praxis vielfach an die Stelle der Entmündigung tritt.

Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch kann nach geltendem Recht durch Parteivereinbarung, also namentlich durch die Schiedsgerichtsordnung, die als Teil der Parteivereinbarung gilt, einem beliebigen Dritten übertragen werden. (Vgl. RG. 53, 587 und „Jur Wochenschr.“ 1910 S. 714.) Dies ist mit den Anforderungen einer geordneten Rechtspflege nicht zu vereinen; die Stelle, die über das Ablehnungsgesuch entscheidet, muß gegen jeden Verdacht der Parteilichkeit geschützt sein, wenn nicht das Vertrauen zur Schiedsgerichtspflege untergraben werden soll. Dieser Anforderung entspricht in vollem Umfange nur das Gericht. Ihm ist daher die Entscheidung über Ablehnungsgesuche vorzubehalten.

Zu § 1033.

Das Schiedsgericht muß, wie bereits oben S. 17 erwähnt, die Befugnis haben, in jeder Lage des Verfahrens die Entscheidung abzulehnen, weil sich unter Umständen erst im Laufe des Verfahrens ergibt, daß die von ihm übernommene Aufgabe seine Kräfte übersteigt. Dann aber das Schiedsgericht zur Urteilsfällung zu nötigen, würde nicht zur Förderung der Rechtspflege dienen.

Lehnt das Schiedsgericht die Entscheidung ab, so muß der Schiedsvertrag außer Kraft treten. Dieser Fall ist von dem Rücktritt, durch den ein einzelner Schiedsrichter sich von dem mit ihm geschlossenen Vertrage lossagt (Ziffer 1), verschieden. Möglich ist, daß ein Schiedsrichter, indem er für Ablehnung der Entscheidung stimmt, einer schuldrechtlichen Verpflichtung zuwiderhandelt, die er gegenüber einer Partei oder beiden Parteien übernommen hat. Die daraus entspringenden Rechtsfolgen werden durch den § 1033 Abs. 2 des Entwurfs nicht berührt.

Die Vorschrift in Abs. 3 stimmt sachlich mit dem geltenden Recht überein (§ 1045 Abs. 1); sie stellt jedoch die Rechtslage klarer und findet sich übrigens auch in der österreichischen ZPO. § 583.

Zu § 1034.

Daß die Parteien auf die Anhörung verzichten können, entspricht dem geltenden § 1042 Abs. 2, ist aber besser an dieser Stelle zu erwähnen.

Daß die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung durch den Hinweis auf abweichende Parteivereinbarungen gedeckt werden, ergibt sich aus dem oben zu § 1032 Ausgeführten.

Zu § 1035.

Die vorgeschlagene Veränderung ist nur sprachlicher Natur. (Vgl. oben zu § 1025.)

Zu § 1036.

§ 1036 des Entwurfs bringt für die gerichtlichen Beweishandlungen eine wesentliche Vereinfachung. Die Inanspruchnahme des Gerichts der Hauptsache (§ 1045

Abs. 1) soll sich auf die außerhalb der Beweisaufnahme liegenden, übrigens seltenen Fälle (z. B. die der Auslandszustellung § 199 ZPO.) beschränken; für Beweishandlungen scheidet sie aus. Die beweispflichtige Partei wendet sich unmittelbar an das Amtsgericht, das ja für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen die gegebene Stelle ist; zugleich erübrigt sich dadurch der Anwaltszwang. Der Entwurf streicht auch die Worte „sofern der Antrag für zulässig erachtet wird“, denn es ist selbstverständlich, daß einem unzulässigen Beweisantrag nicht stattgegeben zu werden braucht. Durch die Streichung der Worte wird zugleich erreicht, daß der bisher in der Praxis für notwendig gehaltene besondere Beschluß über die Zulassung des gestellten Antrages sich erledigt. Ferner ist es nach dem Entwurf nicht mehr wie bisher nach § 1045 Abs. 2 Satz 2 erforderlich, vor der Beweisaufnahme den Gegner des Beweisführers zu hören. Denn § 1045 (Abs. 3) des Entwurfs bezieht sich nicht auf den Fall des § 1036. Hierdurch wird viel Zeit erspart, die nach geltendem Recht ohne jede sachliche Notwendigkeit verloren geht. Die Veränderung des Beziehungssatzes „zu deren Vornahme dieselben nicht befugt sind“ ist nur durch sprachliche Rücksichten veranlaßt.

Weitergehende Befugnisse legt das österreichische Recht den Schiedsgerichten bei. Das Einführungsgesetz zur Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895 Art. XIII verpflichtet die ordentlichen Gerichte allen Schiedsgerichten gegenüber zur Rechtshilfe. Dies dürfte zu weit gehen, weil bei privaten Schiedsgerichten die formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsganges, die für den unmittelbaren Verkehr mit

den Gerichten, für die Überlassung von Beweisprotokollen usw. verlangt werden muß, nicht allgemein vorausgesetzt werden darf. Den amtlichen Schiedsgerichten werden jedoch größere Befugnisse beigelegt werden können. (Vgl. § 1054 des Entwurfs.)

Der vorgeschlagene zweite Absatz wird einer Rechtfertigung nicht bedürfen. Er knüpft an das österreichische Recht an, das den zum Richteramt befähigten Sekretären der Börsenschiedsgerichte gestattet, der gerichtlichen Beweisaufnahme beizuwohnen. (Verordnung des österreichischen Justizministers vom 14. Februar 1896 RGBl. 29 Ziffer III.)

Zu § 1037.

§ 1037 ist durch das bayerische Oberste Landesgericht (Entscheidungen Bd. 16 S. 370) dahin ausgelegt worden, daß die Schiedsrichter gegenüber einem Ablehnungsgesuch zwar ein begonnenes Verfahren fortsetzen, nicht aber ein noch nicht begonnenes Verfahren eröffnen dürfen. Dieser Auslegung dürfte entgegenzutreten sein. Die Worte „und den Schiedsspruch erlassen“ können dann fallen, ohne daß ein Mißverständnis zu befürchten ist.

Zu §§ 1039 und 1039 a.

Die geltenden Vorschriften über die formelle Behandlung des Schiedsspruchs geben durch ihre Unzweckmäßigkeit und Undeutlichkeit häufigen Anlaß zu Verzögerungen und Formstreitigkeiten. Der Entwurf schlägt daher verschiedene Änderungen vor. Zunächst verlangt § 1039 der ZPO. im Schiedsspruch bei Vermeidung der Ungültigkeit des Schiedsspruchs die Angabe des „Tages der Abfassung“. Welcher Tag hier-

mit gemeint ist, erscheint zweifelhaft: ob derjenige, an welchem sich die Schiedsrichter einig geworden sind (so das Reichsgericht in Gruchots Beiträgen Bd. 39 S. 1179), oder derjenige der schriftlichen Abfassung des Urteilstextes oder aber derjenige der Unterschrift; ja das Oberlandesgericht Hamburg (Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 23 S. 253) sucht den Tag der Verhandlung als solchen der Abfassung des Schiedsspruchs zu deuten. Der Entwurf sieht von einer gesetzlichen Vorschrift über die Datierung überhaupt ab, da es offenbar unzweckmäßig ist, an eine in dieser Hinsicht unterlaufende Unrichtigkeit die Folgen der Nichtigkeit zu knüpfen, und im übrigen die Datierungsfrage den Schiedsgerichtsordnungen und der Praxis überlassen werden kann.

Dagegen stimmt es mit dem geltenden Recht (§ 1041 Ziffer 5 und Abs. 2) überein, daß der Schiedsspruch mangels einer entgegenstehenden Vereinbarung der Parteien mit Gründen versehen sein muß. Die Zulassung entgegenstehender Parteiabreden schließt auch hier die Zulassung abweichender Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung in sich. Für Schiedsgerichte, die es mit einfachen, gleichförmig wiederkehrenden Streitfällen zu tun haben, wie z. B. gegenwärtig für die Schiedsgerichte der Reichsgetreidestelle, wäre ein Begründungszwang unangebracht.

Ebenso muß es natürlich bei der Bestimmung des geltenden Rechts, daß der Schiedsspruch von allen Schiedsrichtern zu unterschreiben ist, für die Regel sein Bewenden behalten. Immerhin ergeben sich in der Praxis, wie auch die Entscheidungssammlungen zeigen, häufig große Schwierigkeiten daraus, daß nach beschlossener Entscheidung ein Schiedsrichter verhindert

ist oder sich grundlos weigert, den Schiedsspruch zu vollziehen. Für solche Fälle legt der Entwurf dem Gericht die Befugnis bei, die fehlende Unterschrift im Wege eines einfachen Beschlußverfahrens (§ 1045 Abs. 3) zu ersetzen.

Haben die Schiedsrichter den Spruch unterzeichnet, so ist er allen Parteien zuzustellen, nämlich in den strengen von der ZPO. (§ 166 ff.) dafür vorgeschriebenen Formen. Deren Wahrung erscheint auch vom Standpunkt des Entwurfs aus notwendig, weil die Vollstreckung aus dem gerichtlich für vollstreckbar erklärten Schiedsspruch nach der allgemeinen Regel der §§ 750, 795 ZPO. zur Voraussetzung hat, daß die Zustellung des Schiedsspruchs in förmlicher Weise bewirkt ist. Der Entwurf stellt aber klar, daß die Zustellung einer vom Gerichtsvollzieher beglaubigten Abschrift genügt. Bisher wurde im engen Anschluß an den Wortlaut des § 1039 verlangt, daß außer dem Urschiedsspruch auch die für die Parteien bestimmten Ausfertigungen von sämtlichen Schiedsrichtern unterschrieben werden müßten (RG. 5, 397; 13, 430; 51, 406). Ja das Oberlandesgericht Frankfurt (Recht 6, 148) hat die Forderung aufgestellt, daß in der Ausfertigung der ganze Text einschließlich der Unterschriften der Schiedsrichter abgeschrieben sein müßte und daß erst hierunter die neuen Unterschriften der Schiedsrichter gesetzt werden dürften. Alles dies ist höchst unzweckmäßig. Weiter schreibt der Entwurf aus den oben zum § 1025 angegebenen Gründen vor, daß die Zustellung nicht von „den Schiedsrichtern“, sondern von dem Schiedsgericht als solchem auszugehen habe. Hierdurch wird z. B. klargestellt, daß die Schiedsgerichtsordnung einen ständigen Angestellten der das Schieds-

gericht unterhaltenden Körperschaft, etwa den Syndikus, mit der Vornahme der Zustellungen betrauen darf.

In grundsätzlich verfehlter Weise behandelt das geltende Gesetz die gerichtliche Niederlegung des zugestellten Schiedsspruchs. Diese findet ihre sachliche Rechtfertigung lediglich darin, daß der Schiedsspruch gegen Veränderungen und Vernichtung sichergestellt werden soll. Die ZPO. geht aber über diesen Zweck weit hinaus, indem sie den Schiedsspruch vor der gerichtlichen Niederlegung rechtlich als überhaupt nicht vorhanden betrachtet. Das Schiedsgericht kann also den ordnungsmäßig abgefaßten und zugestellten Schiedsspruch, solange er noch nicht niedergelegt ist, ohne weiteres abändern (RG. 77, 316); das gleiche gilt, wenn der Schiedsspruch bei einem unzuständigen Gericht niedergelegt ist (Kammergericht in der „Rechtsprechung der Oberlandesgerichte“ Bd. 23 S. 254); stirbt ein Schiedsrichter vor der Niederlegung, so ist der Schiedsspruch trotz ordnungsmäßiger Zustellung wirkungslos, alle Arbeit mithin vergebens getan usw. Demgegenüber ist es offenbar allein sachgemäß, die Perfektion des Schiedsspruchs mit der Zustellung an beide Parteien eintreten zu lassen, im Einklang mit dem Grundsatz des § 1040, der die Hauptwirkung des Schiedsspruch in der Rechtskraft unter den Parteien erblickt. Mit der Zustellung steht dann der Inhalt des Schiedsspruchs unverrückbar fest. Die Hinterlegung des Schiedsspruchs wird hinreichend dadurch gesichert, daß die Schiedsrichter auf Grund ihres privatrechtlichen Vertrages mit den Parteien zur Vornahme der Hinterlegung verpflichtet sind und daß vor der Hinterlegung eine Vollstreckbarkeitserklärung nicht erfolgt.

Nach der ZPO. muß die Hinterlegung des Schiedsspruchs ein für allemal beim Gericht erfolgen. Die österreichische ZPO. § 593 stellt dagegen den Parteien völlig frei, wo sie die Hinterlegung bewirken wollen; auch eine private Stelle kann dafür ausgewählt werden. Das dürfte jedoch zu weit gehen; angesichts der Rechtskraftwirkungen des Schiedsspruchs erscheint seine amtliche Verwahrung notwendig. Jedem praktischen Bedürfnis dürfte genügt sein, wenn als Verwahrungsstelle nicht nur das Gericht, sondern auch ein von den Parteien gewählter Notar zugelassen wird. Wegen der Verwahrung amtlicher Schiedssprüche siehe unten S. 35 (zu § 1056).

Vorbemerkung zu den §§ 1040—1044.

Während die bisher vorgeschlagenen Änderungen die Grundlagen des geltenden Rechts unberührt lassen, gehen die Vorschläge des Entwurfs hinsichtlich der Vollstreckungs- und Aufhebungsklage weiter. Diese Klagen sollen beseitigt und durch vollständig anders geartete Rechtsbehelfe ersetzt werden.

Die ZPO. spricht in ihrem § 1040 aus, daß der Schiedsspruch die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils habe, läßt aber im § 1041 unter gewissen Voraussetzungen, so wegen Unzulässigkeit des Verfahrens oder wegen unterlassener Gewährung des rechtlichen Gehörs, die „Aufhebung“ des Schiedsspruchs zu, der mithin auch unter jenen Voraussetzungen als zu Recht bestehend erachtet wird. Erst nach Regelung der „Aufhebungsklage“ wendet sich das Gesetz den Vorschriften zu, die eine Vollstreckung des Schiedsspruchs ermöglichen sollen, wobei die Voraussetzungen der Aufhebungsklage als Gründe für die Versagung des Vollstreckungsurteils wiederkehren.

Der schwerste, allseitig als störend empfundene Mangel dieses Systems wurde bereits oben S. 2 erwähnt. Er liegt darin, daß die Vollstreckung des Schiedsspruchs nur auf dem Wege eines gewöhnlichen Prozesses herbeigeführt werden kann. Diese Form ist von Haus aus für ihren Zweck ungeeignet, weil sie formelle Einwendungen des Verurteilten herausfordert, während doch von Rechts wegen mit dem Erlaß des Schiedsspruchs der Streit erledigt sein und es sich nur noch um die Ausführung des gefällten Erkenntnisses handeln sollte. Erhebt nun im Vollstreckungsprozeß der Schuldner irgendwelche noch so unbegründete Einwendungen, so werden mindestens Monate, unter Umständen Jahre vergehen, bis ein vollstreckbares Urteil erreicht ist. Erschwerend fällt hierbei ins Gewicht, daß das Vollstreckungsurteil erster Instanz nicht einmal ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt werden kann. Dieses umständliche Verfahren wird von der ZPO. vorgeschrieben, obschon das ordentliche Gericht den Inhalt des Schiedsspruchs materiell nicht nachzuprüfen, sondern in der Hauptsache nur die Einhaltung der Formalien zu überwachen hat. So kann drei Instanzen hindurch um sachlich unwesentliche Dinge gestritten werden, und wenn dann die letzte Instanz dazu gelangt, die Vollstreckbarkeit zu versagen, so gilt nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts der ordentliche Rechtsweg als eröffnet (RG. 41, 396; Jur. Wochenschr. 1908, 15), d. h. die Parteien haben statt der einen Instanz, die sie wollten, nunmehr deren sieben. (Reinhard im „Recht“ 1905, 406.)

Eine solche Regelung erscheint unter den gegenwärtigen Verhältnissen doppelt unerträglich, und es kann keinem Zweifel mehr unterliegen, daß die beim

ordentlichen Gericht — regelmäßig dem Landgericht — beginnende Vollstreckungsklage durch den im Beschlußverfahren zu erledigenden Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung ersetzt werden kann und muß. Ein derartiges Beschlußverfahren steht, wie bereits erwähnt, im Einklang mit dem österreichischen Recht (Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896 §§ 42 und 44) und war schon in der älteren partikularen Prozeßgesetzgebung vor der ZPO. anerkannt, so in der bayerischen Prozeßordnung von 1869 Art. 1337, wo die Vollstreckbarkeitserklärung dem Gerichtsvorstand übertragen war. Übrigens liegt eine erweiterte Anwendung des Beschlußverfahrens ohnehin in der Richtung der neueren deutschen Rechtsentwicklung, wie sie namentlich durch verschiedene Kriegsverordnungen (Entlastungsverordnung vom 9. September 1915 § 27; Zahlungsfristverordnung vom 8. Juni 1916 §§ 4 und 5; Hypothekenverordnung vom 8. Juni 1916 §§ 4 und 9; Kriegsverschollenheitsverordnung vom 18. April 1916 § 14 usw.) vorgezeichnet ist.

Fällt aber die Vollstreckungsklage, so läßt sich auch ihr Gegenstück, die Aufhebungsklage, nicht mehr halten. Die allgemeine Feststellungsklage mit dem Ziele festzustellen, daß ein rechtskräftiger Schiedsspruch bestehe oder nicht bestehe (§ 256 ZPO.), reicht vollkommen aus. Allerdings muß dazu eine Änderung in der Fassung der gesetzlichen Bestimmungen eintreten. Wie bemerkt, drückt sich die ZPO. so aus, als sei auch der an wesentlichen Mängeln leidende Schiedsspruch an sich zunächst rechtsbeständig: er müsse erst im Wege der Aufhebungsklage, die den Mangel zur Geltung bringt, beseitigt werden. Der mangelhafte Schiedsspruch wird hier also ähnlich behandelt wie ein

mangelhaftes Urteil des staatlichen Gerichts. Diese Gleichsetzung ist aber ungerechtfertigt, weil der auf privater Vereinbarung der Parteien beruhende Schiedsspruch nicht, wie das Urteil, ein staatlicher Hoheitsakt, sondern eine private Rechtshandlung ist, mag selbst das Schiedsgericht von einer amtlichen Körperschaft eingesetzt und mit gewissen Vorrechten ausgestattet sein. Es ist aber auch unzweckmäßig, einem Schiedsspruch Rechtskraft beizulegen, wenn z. B. die verurteilte Partei in dem Verfahren nicht rechtswirksam vertreten war oder wenn ein gültiger Schiedsvertrag fehlte. In solchen Fällen die verurteilte Partei zur Erhebung einer Aufhebungsklage zu nötigen, schafft überflüssige Mehrarbeit. Es liegt hier eine Überspannung der Rechtswirkungen des Schiedsspruchs vor, die nicht aufrechterhalten werden kann. Vielmehr muß es der Partei freistehen, auch ohne Aufhebungsurteil jederzeit die Ungültigkeit eines mangelhaften Schiedsspruchs geltend zu machen. Will aber die Partei von sich aus die Unwirksamkeit gerichtlich festgestellt wissen, so ist dafür die negative Feststellungsklage des § 256 ZPO., nicht eine besondere Aufhebungsklage der sachgemäße Weg.

Kommt man so zu dem Ergebnis, daß die Rechtskraftwirkungen nicht jedem äußerlich vorhandenen, sondern nur dem ordnungsmäßigen Schiedsspruch anhaften, so verwandeln sich die bisherigen Aufhebungsgründe, unter Veränderung ihres Vorzeichens, in Voraussetzungen der Rechtskraft des Schiedsspruchs und damit folgeweise zugleich in solche der Vollstreckbarkeitserklärung. Dies ist der Standpunkt des Entwurfs.

Allerdings bedarf dieser Standpunkt einer gewissen Abschwächung. Die Ordnungsmäßigkeit des Schiedsspruchs würde nach dem Ausgeführten gewöhnlich nur

in dem neuen Beschlußverfahren geprüft werden. Wenn es sich nun auch in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle dabei nur um Formalien handelt, für die das Beschlußverfahren ausreicht, so wird doch die Möglichkeit einer umfassenderen Nachprüfung gewahrt bleiben müssen. Das gilt namentlich, wenn die Gültigkeit des Schiedsvertrages überhaupt bestritten wird, z. B. weil der Verurteilte einwendet, die Schiedsabrede sei nur Bestandteil eines ungültigen Differenz- oder Börsentermingeschäfts. Um diesen Fällen Rechnung zu tragen, muß der Weg zu einer sich in den Formen des ordentlichen Prozesses abspielenden Erörterung offengehalten werden. Dies geschieht durch die Einführung der sogenannten Anfechtungsklage, wie sie in den §§ 664 ff., 988 ff. ZPO., 111 ff. des Genossenschaftsgesetzes vorgebildet ist: An die Stelle des ordentlichen Rechtsmittels (der Beschwerde) gegen den die Vollstreckbarkeit aussprechenden Beschluß tritt die binnen einer Notfrist von einem Monat zu erhebende Anfechtungsklage bei dem ordentlichen Gericht. Eine Verschleppung ist dann nicht mehr möglich, weil die Vollstreckung durch die Erhebung der Anfechtungsklage grundsätzlich nicht ausgeschlossen wird; es ist lediglich nach dem Vorgange des § 112 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes dem mit der Anfechtungsklage angerufenen Gericht die Befugnis zur Einstellung einer Zwangsvollstreckung beizulegen. Zu erwähnen ist noch, daß bei der hier vorgeschlagenen Regelung ein Widerstreit zwischen Beschlußverfahren und Anfechtungsklage einerseits und der Klage auf Feststellung der Ungültigkeit des Schiedsspruchs andererseits nicht entstehen kann; denn bereits mit der Einleitung des Beschlußverfahrens fällt nach § 256 ZPO. das für die Feststellungsklage erforderliche selb-

ständige Interesse „an der alsbaldigen Feststellung“ weg, wodurch sich die Feststellungsklage in der Hauptsache erledigt. (Vgl. Stein, ZPO. 11 Aufl. III, 5 zu § 256.)

Zu § 1040.

Die neue Fassung („es sei denn . . .“) bringt zum Ausdruck, daß gegenüber dem formell ordnungsmäßig abgefaßten und zugestellten Schiedsspruch derjenige, der dessen Unwirksamkeit aus einem der in § 1040 Ziffer 1—5 angeführten Gründe behauptet, unbeschadet der allgemeinen richterlichen Prüfungspflicht dafür die Beweislast trägt; auch der Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft ist schärfer gekennzeichnet. Die einzelnen Unwirksamkeitsgründe sind dem § 1041 ZPO. entnommen. Die Änderungen sind im allgemeinen nur sprachlicher Natur, abgesehen von Ziffer 1. Hier sollen durch die neue Fassung die bisher obwaltenden Zweifel (vgl. Stein a. a. O. II 1 zu § 1041) im Sinne der bisherigen Rechtsprechung (RG. Bd. 41, 255; 47, 422) gelöst werden. § 1041 Ziff. 5 der geltenden Fassung wird durch § 1039 Abs. 2 in Verbindung mit § 1040 Ziff. 1 des Entwurfs gedeckt.

Zu § 1042.

Daß die Vollstreckbarkeitserklärung durch Beschluß erfolgt, geht aus den §§ 1045 Abs. 3, 1043 Satz 1 hervor. Die im § 1045 Abs. 3 Satz 2 vorgeschriebene vorgängige Anhörung des Gegners erscheint für private Schiedssprüche notwendig, um Willkürakte — z. B. durch Schiedssprüche ohne alle vertragliche Grundlage — auszuschließen.

Zu § 1043.

Die Gestaltung der Anfechtungsklage folgt dem von der ZPO. §§ 664 ff., 958 ff. und dem Genossenschaftsgesetz §§ 111 ff. gegebenen Vorbild. Die Ausschließlichkeit des Gerichtsstandes für die Anfechtungsklage ist notwendig, da letztere als Ersatz des Rechtsmittels dient. Sache der Geschäftsverteilung wird es sein, dafür zu sorgen, daß die Anfechtungsklage vor eine andere Abteilung oder Kammer gebracht wird wie das Beschlußverfahren. (Vgl. § 41 Ziff. 6 ZPO., dessen Grundgedanke auch hier zutrifft.)

Zu § 1044.

Daß die Kostenfestsetzung durch das Schiedsgericht selbst zu erfolgen hat, steht mit der Rechtsprechung zum geltenden Recht im Einklang (RG. 59, 149). Gegenwärtig ist der Kostenfestsetzungsbeschluß als ein selbständiger zweiter Schiedsspruch aufzufassen. Er bedarf daher insbesondere der Unterschrift aller Schiedsrichter, woraus sich namentlich beim nachträglichen Wegfall eines Schiedsrichters Schwierigkeiten ergeben können. Daß die Kostenfestsetzung einem einzelnen, insbesondere einem etwaigen rechtskundigen Mitgliede des Schiedsgerichts übertragen werden darf, läßt sich zwar gleichfalls wohl aus dem geltenden Recht ableiten, dürfte jedoch besser im Gesetz ausdrücklich zu sagen sein, um Klarheit zu schaffen und die Praxis auf diesen Weg hinzuweisen. Regelmäßig wird die Schiedsgerichtsordnung über die Kostenfestsetzung das Nähere zu bestimmen haben. Daß die erstattungspflichtige Partei vor Erlaß des Kostenfestsetzungsbeschlusses gehört werden muß, folgt aus § 1045 Abs. 3 Satz 2.

Zu § 1044 a.

Die Vollstreckung schiedsgerichtlicher Vergleiche wird grundsätzlich ebenso zu gestalten sein wie diejenige der Schiedssprüche. Wenn die Unterschriften der Parteien und der Schiedsrichter gefordert werden, so geschieht dies, um die Vollstreckbarkeitserklärung auf eine möglichst unanfechtbare Grundlage zu stellen; die Unterschrift eines verhinderten oder widerspenstigen Schiedsrichters soll wiederum durch das Gericht ersetzt werden können. Andererseits läßt sich hier eine gewisse Vereinfachung gegenüber der Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches erzielen, denn gerade wenn für die Beurkundung des Vergleiches eine strenge Form gefordert wird, so kann von der Gewährung einer Anfechtungsklage ganz abgesehen werden; das Beschlußverfahren reicht für Einwendungen, die gegen die Vollstreckbarkeitserklärung eines solchen Vergleichs erhoben werden könnten, vollkommen aus. Demgemäß tritt hier die sofortige Beschwerde an die Stelle der Anfechtungsklage.

Eine gewisse technische Schwierigkeit ergibt sich daraus, daß die Vergleichsurkunde, da sie beiden Parteien gemeinsam ist, in amtlicher Verwahrung bleiben muß, denn unmittelbar als sogenannter Schuldtitel verwendet, müßte sie zunächst dem Gläubiger herausgegeben und sodann nach beendeter Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher dem Schuldner ausgehändigt werden (§ 757 Abs. 1 ZPO.). Der Entwurf schlägt eine Lösung in der Weise vor, daß die amtliche Verwahrungsstelle (Gericht, Notar) eine beglaubigte Abschrift des Vergleichs erteilt und die Vollstreckbarkeitserklärung auf diese gesetzt wird. Das so entstandene Schriftstück kann dann als Schuldtitel Verwendung finden.

Zu § 1045.

§ 1045 schließt sich sachlich eng an das geltende Recht an. Es soll danach ebenso wie bisher grundsätzlich der Wille der Parteien, d. h. gegebenenfalls die Schiedsgerichtsordnung über die Zuständigkeit entscheiden. Daß die Vereinbarung der Parteien, da sie einen Bestandteil des Schiedsvertrages bildet, der Schriftform bedarf, ergibt § 1027 des Entwurfs.

Zu § 1047.

§ 1047 stimmt sachlich mit dem geltenden Recht überein.

Zu § 1048.

§ 1048 bezieht sich nicht auf diejenigen ständigen Schiedsgerichte, die durch Vereinbarung der Parteien angerufen werden (Stein a. a. O. I zu § 1048). Zu seiner Abänderung liegt daher vom Standpunkt des Entwurfs aus kein Anlaß vor.

Zweiter Abschnitt.

Amtliche Schiedsgerichte.

Zu § 1049.

Die Begründung des § 1049 ergibt sich aus den allgemeinen Ausführungen oben S. 10 ff.

Ob das rechtskundige Mitglied des Schiedsgerichts zum Obmann zu bestellen ist, überläßt der Entwurf der Schiedsgerichtsordnung. Regelmäßig wird es der Sachlage entsprechen, das rechtskundige Mitglied zum Obmann zu ernennen, weil die neuen Beweiserhebungs-

Beurkundungs- und Vollstreckungsbefugnisse der amtlichen Schiedsgerichte (§§ 1052, 1054, 1058) naturgemäß vornehmlich durch den Obmann auszuüben sein werden. Wo das Schiedsgericht paritätisch besetzt ist, wird sich die Obmannschaft des rechtskundigen Mitglieds von selbst ergeben.

Die Forderung der paritätischen Besetzung selbst ließ sich nicht in die Form einer zwingenden Rechtsnorm kleiden, weil nicht immer die geeigneten Persönlichkeiten zu beschaffen sein werden, und namentlich, weil die Zugehörigkeit des Schiedsrichters zu dem betreffenden Wirtschaftskreise oft zweifelhaft sein wird. In manchen Fällen wird die Zugehörigkeit zu einem verwandten Wirtschaftskreise ausreichen, in anderen wiederum wird es auf eine paritätische Besetzung überhaupt nicht ankommen. Keinesfalls darf die Vollstreckbarkeitserklärung des Schiedsspruchs davon abhängig gemacht werden, ob das Gericht den Grundsatz der paritätischen Besetzung gewahrt findet. Hierüber zu wachen, ist vielmehr Sache der dazu berufenen öffentlichen Körperschaften. Daher dürfte die Beachtung jenes Grundsatzes auch durch die jeder formalen Zuspitzung entbehrende Fassung des Entwurfs hinreichend sichergestellt sein.

Zu § 1051.

Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch den amtlichen Schiedsgerichten anzuvertrauen, erscheint unter der Voraussetzung, daß die Beschwerde an das ordentliche Gericht zugelassen wird, unbedenklich. Zweifelhaft ist, ob die Beschwerde an das Landgericht oder an das Oberlandesgericht gehen soll. Der Ent-

wurf entscheidet sich für den letzteren Weg, weil es sich hier um Entscheidungen handelt, die ein besonders hohes Maß von Erfahrung und Weitblick voraussetzen, und weil das Oberlandesgericht auch mit dem Ablehnungsgesuch gegen ein nichtamtliches Schiedsgericht erreichbar ist, falls das Landgericht in erster Instanz entschieden hat (§ 1045 Abs. 4). Die Beschwerde an das Landgericht und noch eine weitere an das Oberlandesgericht zuzulassen, wäre in jedem Falle eine überflüssige Instanzenhäufung.

Wird das amtliche Schiedsgericht durch das Ausscheiden des abgelehnten Mitgliedes beschlußunfähig, so findet § 1051 keine Anwendung, vielmehr entscheidet alsdann gemäß §§ 1032, 1045 in erster Instanz das Gericht der Hauptsache.

Zu § 1052.

Die Aufnahme ordnungsmäßiger Protokolle — das Fremdwort muß im Hinblick auf den Sprachgebrauch der ZPO. einstweilen beibehalten werden — ist für die mündliche Verhandlung amtlicher Schiedsgerichte nicht zu entbehren, zumal diese Protokolle unter Umständen gerichtlichen Vollstreckbarkeitserklärungen zur Grundlage dienen sollen (§ 1048). Die Zuziehung eines besonderen Protokollführers ist dafür unnötig, wenn auch natürlich zulässig. Die Vorschriften der ZPO. über den Inhalt der gerichtlichen Protokolle waren nur teilweise auf die schiedsgerichtlichen zu übertragen, z. B. erscheint die wörtliche Aufnahme der Zeugen- und Sachverständigenaussagen (§ 160 Abs. 2 Ziff. 4) nicht unbedingt erforderlich; nur eine etwaige Vereidigung muß erwähnt werden.

Ein Zwang zur mündlichen Verhandlung wird durch den § 1052 selbstverständlich nicht begründet.

Zu § 1053.

§ 1034 Abs. 2 ZPO. gibt dem Schiedsgericht die Befugnis, nach freiem Ermessen Anwälte zurückzuweisen, die von den Parteien zu ihrer Vertretung oder Unterstützung herangezogen werden. Manche Schiedsgerichtsordnungen enthalten sogar die Bestimmung, daß Anwälte überhaupt nicht zugelassen werden. Diese Rechtslage erscheint jedenfalls für amtliche Schiedsgerichte bedenklich. Die Erwägungen, aus denen man die Anwälte von den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten ausgeschlossen hat, treffen für das Schiedsgerichtsverfahren nicht zu. Man befürchtete für diese Gerichte bekanntlich, daß regelmäßig nur die Arbeitgeber sich die anwaltliche Unterstützung beschaffen und dadurch ein Übergewicht über die Arbeitnehmer erlangen würden. Auch wollte man die geringfügigen Streitwerte namentlich des Gewerbegerichts nicht noch mit Anwaltskosten belasten. Die amtlichen Schiedsgerichte würden es aber weder mit dem typischen Gegensatz des Arbeitgebers und Arbeitnehmers und den daraus entspringenden sozialpolitischen Schwierigkeiten, noch im allgemeinen mit geringfügigen Streitwerten zu tun haben. Man wird es bei ihnen den Parteien selbst überlassen müssen zu entscheiden, ob sie einen Anwalt zuziehen wollen oder nicht. Beschränkt man sie in dieser Freiheit, so kann dies unter Umständen zu empfindlichen Schädigungen führen. Daher scheint es geboten, das Recht der Parteien zur Zuziehung eines Anwalts für die amtlichen Schiedsgerichte durch gesetzliche Vorschrift sicherzustellen. Dazu ist es erforderlich, auch gegenteilige Be-

stimmungen der Schiedsgerichtsordnungen für unzulässig zu erklären. Die Befugnis des Schiedsgerichts, Rechtskonsulenten u. dgl. zurückzuweisen, wird durch die Fassung des Entwurfs nicht berührt. Ebenso bleibt es den Parteien unbenommen, im Wege einer unmittelbaren Vereinbarung die Zuziehung von Anwälten auszuschließen.

Verschieden von der Frage der Anwaltszulassung ist die andere, inwieweit die Kosten eines zugelassenen Sachverwalters der obsiegenden Partei von der unterliegenden zu erstatten sind. Auch hier dürfte eine vermittelnde Lösung angezeigt sein. Der Grundsatz der ZPO. § 91 Abs. 2, daß die Kosten eines Anwalts unter allen Umständen erstattungspflichtig sind, paßt für das Schiedsgerichtsverfahren nicht, da er zu einer in vielen Fällen vermeidbaren Verteuerung der Rechtsverfolgung führen würde. Andererseits besteht für die amtlichen Schiedsgerichte auch kein Anlaß zu der Bestimmung, daß die Kosten niemals erstattungsfähig sein sollen. Die richtige Lösung dürfte darin liegen, daß die Entscheidung dem Schiedsgericht überlassen wird. Das gilt nicht nur für die Kosten der Anwälte, sondern auch für diejenigen anderer Vertreter oder Beistände.

Zu § 1054.

Die Mitwirkung des zum Richteramt befähigten Mitgliedes und der Zwang zu ordnungsmäßiger Protokollierung lassen es statthaft erscheinen, den amtlichen Schiedsgerichten die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Abnahme von Parteideiden zu übertragen. Der in der Friedenszeit festgehaltene Grundsatz, daß die Vereidigung dem ordentlichen Gericht vorzubehalten sei, ist ohnehin durch die Kriegs-

gesetzgebung bereits mehrfach durchbrochen worden, so z. B. zugunsten der Mieteinigungsämter (Bekanntmachung vom 26. Juli 1917 RGBl. 661 § 7), der Schiedsgerichte in der Schuhindustrie (Bekanntmachung vom 29. Juli 1917 RGBl. 673 § 6) und der Heizungs-schiedsstellen (Bekanntmachung vom 2. November 1917 RGBl. 991 § 7). Soll ein Mitglied des Schiedsgerichts mit der Vernehmung und Vereidigung beauftragt werden (vgl. oben bei § 1025), so muß dafür, wie Satz 2 ergibt, das zum Richteramt befähigte Mitglied bestimmt werden.

Der Entwurf schlägt ferner vor, den amtlichen Schiedsgerichten den unmittelbaren Rechtshilfeverkehr mit den Gerichten zu gestatten, so daß also die vom Schiedsgericht für erforderlich erachtete gerichtliche Vereidigung eines Zeugen nicht erst auf dem Umwege über einen Parteiantrag herbeigeführt zu werden braucht. Die Aktenübersendung wird auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zu beschränken sein, da andernfalls die Schiedsgerichte genötigt werden könnten, ihre Akten zu Strafverfolgungszwecken zur Verfügung zu stellen. In dieser Hinsicht dürfen aber die amtlichen Schiedsgerichte gegenüber den andern nicht zurückgesetzt werden.

Dagegen erscheint es nicht angängig, den amtlichen Schiedsgerichten die Ausübung des Zeugnis- und Gutachtenzwanges zu überlassen. Denn die Verhängung der Geld- und Haftstrafen, durch die sich der Zwang betätigt, muß den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleiben. Die Schiedsgerichte können auch ohne dies sehr wohl auskommen, denn sie besitzen eine mittelbare, aber doch recht wirksame Zwangsmöglichkeit darin, daß sie dem widerstrebenden Zeugen usw. die zwangsweise gerichtliche Vernehmung in Aussicht stellen können. Die

Schiedsgerichte sollten in weiterem Umfange als bisher mit der Ladung einerseits eine entsprechende Androhung, andererseits die Zusage einer Entschädigung für Zeitversäumnis verbinden.

Zu § 1055.

Daß für einen verhinderten Schiedsrichter der Obmann bzw. älteste Beisitzer die Unterschrift leistet, erscheint bei einem amtlichen Schiedsgericht unbedenklich. Liegt nicht nur eine Verhinderung, sondern eine Weigerung des Mitgliedes vor, so muß allerdings das Verfahren nach § 1039 Abs. 1 Satz 2 eintreten.

Zu § 1056.

Die hier vorgesehene Zuständigkeit der Handelskammer usw. wird regelmäßig durch die Schiedsgerichtsordnung vorzuschreiben sein.

Zu § 1057.

Das Gericht allgemein zu verpflichten, vor Vollstreckbarkeitserklärung eines amtlichen Schiedsspruchs den Gegner des Antragstellers zu hören, erscheint überflüssig, da, wenn ein amtliches Schiedsgericht seinen Spruch hinterlegt, mit Willkürakten der oben zu § 1042 erörterten Art nicht gerechnet zu werden braucht. Durch den § 1057 werden für die Rechtsverfolgung regelmäßig einige Wochen gewonnen werden können.

Zu § 1058.

Die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist schon jetzt mehrfach außergerichtlichen Behörden übertragen worden. Die preußische Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 läßt sogar aus dem vor einem Schieds-

mann geschlossenen Vergleich unmittelbar die Zwangsvollstreckung zu. Um so mehr wird dies von Vergleichen zu gelten haben, die vor einem amtlichen Schiedsgericht geschlossen sind. Welcher Beamte für die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung zuständig sein soll, ist zweckmäßig durch die Schiedsgerichtsordnung zu bestimmen; regelmäßig wird diese Aufgabe dem rechtskundigen Syndikus zufallen. Der Beamte der öffentlichen Körperschaft kann jedoch, ebenso wie der Schiedsman, nur an die Stelle des Gerichtsschreibers treten. In den Fällen der Rechtsnachfolge und den gleichliegenden muß, ebenso wie nach der ZPO. § 730, die Anordnung des Vorsitzenden des Gerichts der Hauptsache eingeholt werden. Der Einfachheit halber ist dann auch die Vollstreckungsklausel (nicht die Ausfertigung) durch den Gerichtsschreiber zu erteilen.

Die Unterschrift der Schiedsrichter unter dem Vergleich (§ 1044 a des Entwurfs) ist hier zu entbehren, weil durch die amtliche Protokollierung und die Unterschrift der Parteien eine hinreichend sichere Grundlage gegeben ist.

Zu § 1059.

Daß das amtliche Schiedsgericht mit dem ordentlichen Gericht, in dessen Sprengel es liegt, in ständige Verbindung gebracht wird, dürfte zur Erleichterung und Beschleunigung des Verkehrs zwischen beiden Amtsstellen beitragen.

Zu § 1060.

Die Begründung ergibt sich aus den Ausführungen S. 8 f.

Hinzuweisen ist noch darauf, daß in manchen Bundesstaaten der Schiedsspruch einer Stempelabgabe unterliegt. Sie beträgt nach dem preußischen Stempelsteuergesetz vom 30. Juni 1909 Tarifstelle 57 $\frac{1}{10}$ % vom Streitwert, jedoch mindestens 2 M und höchstens 100 M, nach dem bayerischen Stempelgesetz vom 21. August 1914 sogar $\frac{1}{2}$ % ohne Höchstgrenze. Da nun für amtliche Schiedssprüche ohnehin von der zuständigen öffentlichen Körperschaft Gebühren erhoben werden, so unterliegt insoweit die staatliche Abgabe grundsätzlichen Bedenken. In jedem Falle aber erscheint, und zwar für alle Schiedsgerichte, ein Stempel in Höhe des bayerischen für die Entwicklung der Schiedsgerichte überaus schädlich. Werden die Ziele des Entwurfs als berechtigt anerkannt, so ist eine wesentliche Herabsetzung der Abgabe im Wege der bayerischen Landesgesetzgebung unumgänglich.

Dritter Abschnitt.

Ausländische Schiedsgerichte.

Zu §§ 1061—1063.

Der Wunsch, einer Fortbildung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit die Wege zu ebnen, kann nicht dahin führen, die Rechtslage der ausländischen Schiedsgerichte von vornherein besonders günstig zu gestalten. Denn ob man nach dem Kriege eine sachgemäße Behandlung der Rechte deutscher Staatsangehöriger bei ausländischen Schiedsgerichten allgemein erwarten darf, steht dahin. Außerdem liegt kein Anlaß vor, solchen

Staaten, die ihrerseits aus deutschen Schiedssprüchen nur die gewöhnliche Klage auf Erfüllung zulassen (vgl. z. B. Haeger, Vollstreckung von Urteilen und Schiedssprüchen S. 76, 101, 103, 230), ohne Gegenleistung die Vorteile des Beschlußverfahrens zuzuwenden. Es erscheint deshalb sachgemäß, die Partei, die in Deutschland Rechte aus einem ausländischen Schiedsspruch im Vollstreckungswege geltend machen will, zunächst auf den Weg der genannten Erfüllungsklage zu verweisen. Im Gesetz braucht dies nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden, da die Zulässigkeit der Klage aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgt und schon im geltenden Recht anerkannt ist. (Vgl. Reichsgericht in „Seufferts Archiv“ Bd. 67 S. 428.) Dagegen ist es vom Standpunkt der Denkschrift erforderlich, daß der Gesetzgeber die Reichsregierung, d. h. formell den Reichskanzler, in die Lage versetzt, dem Auslande zwecks wechselseitiger Erleichterung der Vollstreckung die notwendigen Zugeständnisse zu machen. Der Reichskanzler muß vor allem befugt sein, auf ausländische Schiedsgerichte, sei es schlechthin oder unter gewissen Voraussetzungen, die Vorschrift der §§ 1039—1044 a zu erstrecken, d. h. das Beschlußverfahren für ihre Schiedssprüche, Kostenfestsetzungsbeschlüsse u. dgl. zuzulassen. Hierbei wird er unter Umständen die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeitsklärung abweichend vom deutschen Recht regeln, also z. B. statt der zivilprozessualen Zustellung des Schiedsspruchs an die Parteien eine andere Form der Übermittlung und statt der gerichtlichen Hinterlegung die Verwahrung beim deutschen Konsul anordnen müssen. Diesem Bedürfnis sucht § 1062 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs Rechnung zu tragen. Wenn Abs. 2 auf der

andern Seite die Wahrung bestimmter allgemeiner Interessen gesetzlich sicherzustellen sucht, so befindet er sich dabei in wörtlicher Übereinstimmung mit den Vorschriften, die für die Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Gerichtsurteile getroffen sind. (§ 328 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 723 Abs. 2 Satz 2 ZPO.) Die ferneren Bedingungen, von denen die Anerkennung ausländischer Gerichtsurteile abhängig gemacht ist (§ 328 Abs. 1 Ziff. 1—3 ZPO.), brauchten nicht übernommen zu werden, weil sie teils durch § 1040 Ziff. 1 des Entwurfs gedeckt sind (§ 328 Ziff. 1), teils für das Schiedsgerichtsverfahren in dieser Weise nicht passen (§ 328 Ziff. 2), teils für dasselbe überhaupt nicht in Frage kommen (§ 328 Ziff. 3).

Weiter muß der Reichskanzler bestimmen können, daß die ordentlichen Gerichte verpflichtet sein sollen, Beweishandlungen vorzunehmen, die von ausländischen Schiedsgerichten für erforderlich erachtet werden. Wenn der Entwurf hierfür im § 1063 gewisse einschränkende Voraussetzungen aufstellt, so war dafür die Erwägung maßgebend, daß eine Inanspruchnahme der deutschen Gerichte für Streitfälle, an denen deutsche Interessen überhaupt nicht beteiligt sind, tunlichst ausgeschlossen sein soll. Von einer Anwendung der §§ 1029 Abs. 1, 1031 Satz 2 (gerichtliche Ernennung eines Schiedsrichters), § 1032 Abs. 4 (Entscheidung über Ablehnungsgesuche), § 1033 Abs. 2 (Entscheidung über Erlöschen des Schiedsvertrages), § 1039 Abs. 1 Satz 2 (Ersetzung der Unterschrift eines Schiedsrichters) zugunsten ausländischer Schiedsgerichte wird mangels eines praktischen Bedürfnisses ganz abgesehen werden können; diese Entscheidungen mögen nötigenfalls durch die ausländischen Staatsgerichte vorgenommen werden.

Die besonderen Vorrechte amtlicher Schiedsgerichte ausländischen Schiedsgerichten zuzubilligen, dürfte sich schon aus grundsätzlichen Bedenken verbieten.

Wann ein Schiedsgericht als ein ausländisches anzusehen ist, läßt sich nur auf Grund freier Würdigung der gesamten örtlichen Beziehungen des Schiedsgerichts unter Berücksichtigung des Zwecks der gesetzlichen Bestimmungen entscheiden. Eine gesetzliche Begriffsbestimmung erscheint entbehrlich.

Schrifttum:

H a e g e r , „Schiedsgerichte in Rechtsstreitigkeiten der Handelswelt“ (1910).

— „Die Vollstreckung von Urteilen und Schiedssprüchen im internationalen Rechtsverkehr“ (1910).

H a f f n e r , „Das ständige kaufmännische Schiedsgericht“ (1911).

Zeitschrift des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen 1913 Nr. 76/77.

Archiv für Eisenbahnwesen 1912 S. 647 ff.

N u ß b a u m , „Neuere Entwicklung und Ausbau des Schiedsgerichtswesens“, Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß Bd. 42 S. 254 ff.

— „Schiedsgerichte als Mittel zur Entlastung der ordentlichen Gerichte“, in der Zeitschrift „Recht und Wirtschaft“ 1917 S. 67 ff.

L i n d e m a n n , „Beiträge zum Schiedsgerichtswesen“ in der Zeitschrift „Der Getreidehandel“ Heft 6—15.

V o l k m a r , „Vom Schiedsgericht im Kriege“, in der „Deutschen Juristenzeitung“ 1917 S. 992 ff.

Verlag von Julius Springer in Berlin W 9.

Beiträge zur Kenntnis des Rechtslebens. Herausgegeben von Arthur Nußbaum. Heft 1: Tatsachen und Begriffe im Deutschen Kommissionsrecht. Von Dr. Arthur Nußbaum, Privatdozent an der Universität Berlin. 1917. Preis M 4,80

Quellen und Studien zur Geschichte und Dogmatik des Seekriegsrechts. Herausgegeben von Heinrich Triepel und Heinrich Pohl. Band I, Heft 1: Die seekriegrechtliche Bedeutung von Flottenstützpunkten. Von Hermann Willms. 1918. Preis M 9,—.

Das Völkerrecht. Systematisch dargestellt von Dr. F. von Liszt, Geh. Justizrat, o. ö. Professor der Rechte an der Universität Berlin. Elfte, umgearbeitete Auflage. 1918. Preis M 18,—; gebunden M 20,60.

Die Reichsaufsicht. Untersuchungen zum Staatsrecht des Deutschen Reiches von Dr. Heinrich Triepel, Geh. Justizrat, o. ö. Professor der Rechte an der Universität Berlin. 1917. Preis M 24,—; gebunden M 29,60.

Allgemeine Staatslehre. Von Dr. G. Jellinek, Geh. Hofrat, Professor an der Universität Heidelberg. Dritte Auflage, unter Verwertung des handschriftlichen Nachlasses durchgesehen und ergänzt von Dr. W. Jellinek, a. o. Professor an der Universität Kiel. 1914. Preis M 18,—; gebunden M 20,40.

Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes mit Berücksichtigung des gesamten Reichsrechtes. Von Dr. B. Matthiaß, Geh. Justizrat, o. Professor an der Universität Rostock. Sechste und siebente verbesserte und ergänzte Auflage. 1914. Preis gebunden M 21,—.

Das Handelsgesetzbuch ohne Seerecht. Von Dr. A. Brand, Kammergerichtsrat. 1911. Preis M 24,—; gebunden M 27,—.

Lehrbuch des Deutschen Konkursrechts. Von Dr. Friedrich Hellmann, Professor an der Universität München. Preis M 15,—; gebunden M 17,40.

Teuerungszuschlag auf geheftete Bücher 20 0/0, auf gebundene Bücher 30 0/0.

Hilfsbücher für die gerichtliche Praxis

Herausgegeben von

Dr. Wilibald Peters,

Reichsgerichtsrat.

Erster bis elfter Band.

- I. **Die Vollstreckungstätigkeit des Amtsgerichts** mit Ausschluß der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Von Voß, Amtsgerichtsrat in Bergen auf Rügen. 1900.
Preis M 3,—; gebunden M 3,80.
- II. **Das Eltern- und Vormundschaftsrecht** in der gerichtlichen Praxis. Von Wilhelm Boschan, Kammergerichtsrat. 1900.
Preis M 8,—; gebunden M 9,—.
- III. **Die gerichtliche Praxis in Strafsachen.** Von Dr. Delius, Kammergerichtsrat. 1900. Preis M 9,—; gebunden M 10,—.
- IV. **Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen** in der gerichtlichen Praxis. Von Paul Badstübner, Landrichter. 1902.
Preis M 8,—; gebunden M 9,—.
- V. **Die Konkursachen** in der gerichtlichen Praxis. Von Dr. Paul Schellhas, Landgerichtsrat. 1902.
Preis M 8,—; gebunden M 9,—.
- VI. **Das Urteil in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten** nach der Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 20. Mai 1898. Von Dr. W. Marwitz, Landgerichtsrat. 1902.
Preis M 3,—; gebunden M 3,80.
- VII. **Die Nachlaßsachen in der gerichtlichen Praxis.** I. Teil: Der Erbschein und das Recht der Erbfolge. Von Wilhelm Boschan, Kammergerichtsrat. 1903.
Preis M 6,—; gebunden M 7,—.
- VIII. **Die Nachlaßsachen in der gerichtlichen Praxis.** II. Teil: Die gesamte Tätigkeit des Nachlaßgerichts. Von Wilhelm Boschan, Kammergerichtsrat. 1905.
Preis M 6,—; gebunden M 7,—.
- IX. **Die Grundbuchsachen in der gerichtlichen Praxis.** Von Dr. A. Brand, Kammergerichtsrat. 1904. Preis M 9,—; gebunden M 10,—.
- X. **Die Registersachen in der gerichtlichen Praxis.** Von Dr. A. Brand, Kammergerichtsrat. 1906. Preis M 9,—; gebunden M 10,—.
- XI. **Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in der Praxis.** Von L. Fischer, Amtsgerichtsrat. 1900. Preis M 6,—; gebunden M 7,—.